

Umsetzungshilfe

Das neue Meisterprüfungsverfahren

Durch das 5. Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften vom 9. Juni 2021 (BGBl. I 2021, 1654) wurden u. a. die **Vorschriften des Dritten Teils der HwO (Meisterprüfung, Meistertitel)** novelliert.

Berlin, Mai 2022

Zentralverband des Deutschen Handwerks
Abteilung Berufliche Bildung
+49 30 20619-306
witt@zdh.de
EU Transparency Register Nr. 5189667783-94

Inhaltsverzeichnis

I. Vorbemerkung	7
II. Die wichtigsten Fragen zu den neuen Meisterprüfungsvorschriften in der HwO	9
1. Befreiung von Prüfungsteilen und -leistungen in der Meisterprüfung (§ 46 HwO) 9	
1.1. Welche zwei Grundkonstellationen der Befreiung von Teilen bzw. Prüfungsleistungen in der Meisterprüfung sieht die HwO vor?	9
1.2. In welchen Fällen ist eine Befreiung gesetzlich angeordnet?	9
1.3. Wann ist eine Prüfung „vergleichbar“ mit einem Teil der Meisterprüfung, sodass eine Prüfungsbefreiung qua Gesetz erfolgt?	9
1.4. In welchen Fällen erfolgt die Befreiung auf Antrag?	10
1.5. Kann ein Prüfungsausschuss nur von ganzen Teilen der Meisterprüfung befreien?	10
1.6. Können auch Prüfungsnachweise aus dem Ausland zu Befreiungen führen?	10
1.7. Wann und wie sind Anträge auf Befreiungen zu stellen?	10
2. Errichtung von Meisterprüfungsausschüssen (§ 47 HwO)	11
2.1. Zu welchem Zweck werden Meisterprüfungsausschüsse errichtet? Was ist ihre Aufgabe?	11
2.2. Wie werden die MPA bei ihren neuen Aufgaben unterstützt?	12
2.3. Wie erfolgt das Berufungsverfahren für neue MPA?	13
2.4. Müssen zum 1. Juli 2022 alle MPA neu errichtet werden?	13
3. Zusammensetzung von MPA (§§ 48, 51 b Absatz 2)	14
3.1. Wie viele Mitglieder hat ein MPA?	14
3.2. Wie setzt sich ein MPA zusammen?	14
3.3. Wie viele Stellvertreter hat ein Mitglied des MPA?	15
4. Prüfungskommissionen (§§ 48 a, 51 c)	15
4.1. Was ist die Aufgabe von Prüfungskommissionen (PK)?	15
4.2. Wer setzt Prüfungskommissionen ein und wie erfolgt dies?	16
4.3. Wer kann für den Einsatz in eine PK berufen werden?	16
4.4. Wie groß ist eine PK?	17
4.5. Welche Vorgaben gelten für die Zusammensetzung von Prüfungskommissionen?	17
4.6. Gibt es Stellvertreter/innen in Prüfungskommissionen?	18
5. Zulassung zur Meisterprüfung in zulassungspflichtigen Handwerken (§ 49)	18
5.1. Unter welcher Voraussetzung werden Personen, die einen Berufsabschluss in einem zweijährigen Ausbildungsberuf haben, zur Meisterprüfung zugelassen?	18
III. Wichtige Neuregelungen in der MPVerfV	20

1.	Zuständigkeit des Meisterprüfungsausschusses (§ 2)	20
1.1.	Wann ist ein Meisterprüfungsausschuss für die Durchführung eines Teils der Meisterprüfung zuständig?	20
1.2.	Was geschieht, wenn mehrere MPA örtlich zuständig sind?	20
1.3.	Kann eine Meisterprüfung auch vor einem örtlich nicht zuständigen MPA abgelegt werden?	20
1.4.	Muss für die Zulassung zur Meisterprüfung die fachliche Zuständigkeit des MPA gegeben sein?	21
2.	Beschlussfassungen des MPA (§ 3)	21
2.1.	Wie kommen Beschlüsse des MPA zustande?	21
2.2.	Sind Beschlüsse im Umlaufverfahren möglich? Welche Voraussetzungen müssen dafür vorliegen und wie werden Umlaufbeschlüsse umgesetzt?	22
2.3.	Kann sich ein Mitglied des MPA der Stimme enthalten?	22
2.4.	Was geschieht, wenn ein Mitglied des MPA an der Mitwirkung bei einer Beschlussfassung verhindert ist?	22
3.	Ausschluss von der Mitwirkung (§ 4)	22
3.1.	Bei welchen Entscheidungen und für welche Personen kommt ein Mitwirkungsausschluss in Betracht?	22
3.2.	Was muss der Prüfling tun, wenn er ein Mitglied des MPA oder eine prüfende Person für ungeeignet zur Mitwirkung hält?	23
3.3.	Können Personen mit Nähebeziehung zum Prüfling oder mit Befangenheitsvermutung ausnahmsweise bei der Durchführung der Prüfung oder an der Abnahme von Prüfungsleistungen teilnehmen?	23
4.	Verschwiegenheit (§ 5) und Nichtöffentlichkeit (§ 6)	23
4.1.	Welche Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet?	23
4.2.	Welche Personen dürfen neben der PK stets bei der Abnahme von Prüfungsleistungen anwesend sein?	23
4.3.	Wer entscheidet über die Zulassung von Gästen bei der Abnahme der Meisterprüfung? Was ist dabei zu beachten?	24
5.	Rücktritt / Nichtteilnahme (§ 7)	24
5.1.	Welche Folge hat ein Rücktritt von einem Teil der Meisterprüfung?	24
5.2.	Wie kann der Rücktritt erklärt werden?	24
5.3.	Wann beginnt die erste Prüfungsleistung?	25
5.4.	Kann der unbegründete Rücktritt nur für die erste Prüfungsleistung erklärt werden?	25
6.	Täuschungshandlungen / Ordnungsverstöße (§ 8)	26
6.1.	Welche Handlungen sind als Täuschungshandlungen zu qualifizieren?	26
6.2.	Wer entscheidet, ob eine Täuschungshandlung vorliegt?	26
6.3.	Was ist die Folge einer Täuschungshandlung?	26

6.4. Wie lange hat der Prüfungsausschuss Zeit, um zu entscheiden, ob eine Täuschungshandlung vorliegt?	26
6.5. In welchem Fall wird ein Prüfling unmittelbar von der Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen?.....	26
6.6. Welche Rechtsfolgen hat die Gefährdung oder die Ordnungsstörung während der Prüfung?	27
7. Organisation der Meisterprüfung (§ 9)	27
7.1 Welche Fristen sind bei der Organisation von Meisterprüfungen zu beachten?	27
8. Bildung von Prüfungskommissionen (§ 10).....	29
8.1. Für die Abnahme welcher Prüfungsleistungen sind PK zu bilden?	29
8.2. Zu welchem Zeitpunkt sind Prüfungskommissionen (PK) zu bilden?	29
8.3. Welche Vorgaben gelten für die Zuweisung von Aufgaben an eine Prüfungskommission?	29
8.4. Welche Besonderheit gilt für die Abnahme von Stationenprüfungen?.....	30
8.5. Zu welchem Zeitpunkt müssen Stellvertreter für PK-Mitglieder bestimmt werden?	31
9. Zulassung und Anmeldung (§ 11).....	31
9.1. Worauf bezieht sich die Zulassung zur Meisterprüfung und welche Wirkung erzeugt sie?	31
9.2. Worauf bezieht sich die Anmeldung der Prüflinge?	31
9.3. Welche Unterlagen sind bei der Anmeldung zu einem Teil der Meisterprüfung vorzulegen?.....	31
10. Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderungen oder Teilleistungsstörungen (§ 13).....	32
10.1. Besteht ein Rechtsanspruch auf Nachteilsausgleich?.....	32
10.2. Was ist eine Teilleistungsstörung?.....	32
11. Einladung zur Meisterprüfung (§ 14)	32
11.1. Welche Angaben sind in der Einladung zu einem Prüfungstermin zu machen?	32
12. Prüfungsaufgaben (§ 15).....	33
12.1. Welches Gremium bestimmt, welche Prüfungsaufgaben zum Einsatz kommen? ..	33
12.2. Wie weit kann der MPA das Meisterprüfungsprojekt bzw. eine Meisterprüfungsarbeit einheitlich für alle Prüflinge vorgeben?	33
12.3. Wer bestimmt die Bewertungskriterien für die Prüfungsaufgaben und wie werden diese dokumentiert?	34
12.4. Welche Mitglieder des MPA entscheiden über Prüfungsaufgaben und Bewertungskriterien?.....	35
12.5. Dürfen Antwort-Wahl-Aufgaben in der Meisterprüfung eingesetzt werden?	35
12.6. Wer entscheidet über die Bewertung von Antwort-Wahl-Aufgaben?	35
13. Belehrungen (§ 16).....	36
13.1. Welche neuen Belehrungs- und Informationspflichten werden eingeführt?.....	36

14.	Durchführung des Meisterprüfungsprojekts (§ 17)	36
14.1.	Was ist das Umsetzungskonzept für das Meisterprüfungsprojekt / die Meisterprüfungsarbeit?	36
14.2.	Was geschieht, wenn kein oder ein nicht hinreichendes Umsetzungskonzept eingereicht wird?	37
14.3.	Kann es zu Widersprüchen zwischen neuen Verfahrensregelungen in der MPVerfV zum Umsetzungskonzept für das Meisterprüfungsprojekt bzw. die Meisterprüfungsarbeit und Verfahrensregelungen in bestehenden Meisterprüfungsverordnungen kommen?	37
14.4.	Wie erfolgt die Bewertung des Meisterprüfungsprojekts / der Meisterprüfungsarbeit durch eine PK?	37
14.5.	Welche Dokumentationspflichten bestehen bei der Abnahme des Meisterprüfungsprojekts / der Meisterprüfungsarbeit?	37
15.	Durchführung von Prüfungsgesprächen (§ 18)	38
16.	Durchführung von praktischen Prüfungsleistungen in Teil I und IV der Meisterprüfung (§ 19)	38
16.1.	Wie erfolgt die Bewertung bei einer Stationenprüfung	38
17.	Durchführung von schriftlichen Prüfungen (§ 20)	38
17.1.	Unter welchen Voraussetzungen können schriftliche Prüfungen digital durchgeführt werden?	38
17.2.	Was geschieht, wenn es bei der digitalen Durchführung von schriftlichen Prüfungen zu technischen Störungen kommt?	40
18.	Bewertungsprozess und Ergebnisberechnung (§ 21)	40
18.1.	Wie erfolgt die Bewertung in einer PK?	40
18.2.	Wie erfolgt die Bewertung bei einer Stationenprüfung?	41
18.3.	Wie wird das Bewertungsergebnis für einen Prüfungsteil berechnet?	41
19.	Beschlussfassung durch den MPA und Meisterprüfungszeugnis (§ 22)	42
19.1.	Welches Gremium beschließt über die Benotung der selbständigen Teile der Meisterprüfung und das Bestehen der Meisterprüfung?	42
19.2.	Gibt es eine Frist für die Übermittlung der Prüfungsergebnisse an Prüflinge?	43
19.3.	Welcher Prüfungsausschuss stellt das Zeugnis über das Bestehen der Meisterprüfung insgesamt aus?	43
19.4.	Gibt es ein Gesamtergebnis in der Meisterprüfung und wie wird es ermittelt?	43
19.5.	Welche Vorgaben gelten für die Gestaltung des Meisterprüfungszeugnisses	43
20.	Wiederholungsprüfung (§ 23)	44
20.1.	In welchem Umfang sind Befreiungen in der Wiederholungsprüfung möglich?	44
21.	Niederschrift (§ 24)	44
21.1.	Welche Dokumente umfasst die Niederschrift für einen Teil der Meisterprüfung?	44

21.2. Wie kann die Niederschrift bei Beschlussfassung im Umlaufverfahren erstellt werden?	45
22. Aufbewahrung von Unterlagen (§ 25)	45
22.1. In welcher Form sind Prüfungsunterlagen aufzubewahren?	45
23. Übergangsvorschrift (§ 26).....	45
23.1. Ab wann gilt die neue MPVerfV und in welchem Verhältnis steht sie zu den Änderungen der Meisterprüfungsvorschriften in der HwO?.....	45
23.2. Müssen alte Beschlüsse über das Ergebnis eines Teils der Meisterprüfung und das Bestehen bzw. Nichtbestehen an die neuen Vorgaben neu gefasst werden?	46

I. Vorbemerkung

Durch das 5. Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften vom 9. Juni 2021 (BGBl. I 2021, 1654) wurden u. a. die **Vorschriften des Dritten Teils der HwO (Meisterprüfung, Meistertitel)** novelliert.

Ab dem 1. Juli 2022 werden folgende Vorschriften der HwO in veränderter Fassung gelten:

Vorschrift	Wesentlicher Regelungsgegenstand	Wesentliche Änderung
§ 46	Befreiung von Prüfungsteilen bzw. -leistungen	<ul style="list-style-type: none">■ Konkretisierung der Kriterien zur Feststellung der Vergleichbarkeit von Prüfungen und■ Ermächtigung zur Regelung von Einzelheiten durch Rechtsverordnung
§ 47	Errichtung von Meisterprüfungsausschüssen	<ul style="list-style-type: none">■ Veränderte Aufgabenbeschreibung und■ Vorschlagsrecht von Gewerkschaften und selbständigen Arbeitnehmervereinigungen für Gesellenvertreter in Prüfungsausschüssen■ Entscheidung über Vorschläge für Arbeitnehmer/innen durch Gesellenvertreter in der Vollversammlung
§ 48	Zusammensetzung der Meisterprüfungsausschüsse	<ul style="list-style-type: none">■ Verkleinerung des Prüfungsausschusses auf vier Personen und■ Begrenzung der Stellvertreteranzahl auf zwei Personen
§ 48 a (neu)	Prüfungskommissionen	<ul style="list-style-type: none">■ Einführung eines neuen Gremiums zur Abnahme und abschließenden Bewertung von Prüfungsleistungen
§ 49	Zulassung zur Meisterprüfung	<ul style="list-style-type: none">■ Regelung der Zulassung zur Meisterprüfung von Personen mit Abschluss in einem zweijährigen Ausbildungsberuf

§ 50	Kostentragung für die Meisterprüfung	■ Keine materielle Neuregelung
§ 50 a	Verordnungsermächtigung für das Zulassungs- und allgemeine Prüfungsverfahren	■ Konkretisierung der Ermächtigung zum Erlass einer Meisterprüfungsverfahrensverordnung

Die DHKT-Abteilung Organisation und Recht hat bereits am 30.06.2021 „Die wichtigsten Änderungen durch das Fünfte Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerklichen Bestimmungen“ in einer Übersicht dargestellt, auf welche an dieser Stelle verwiesen wird: <https://www.zdh.de/index.php?eID=dumpFile&t=f&f=53494&token=cdfd7d2f83d9ad88ee2ac8cac3928aa5ef81d130> (Login im Mitgliederbereich erforderlich).

Im Folgenden sollen die neuen Vorschriften zum Meisterprüfungswesen in der HwO in Form von praxisbezogenen Fragen und Antworten in Kurzform erläutert werden (Abschnitt II).

Zudem soll die auf Grundlage des neuen § 50 a HwO erlassene und seit dem 28. Januar 2022 geltende **Verordnung über das Zulassungs- und allgemeine Prüfungsverfahren für die Meisterprüfung im Handwerk und in handwerksähnlichen Gewerben (MPVerfV)** ebenfalls im FAQ-Format erläutert werden (Abschnitt III).

Hinweis:

Die Paragraphenangaben für die HwO beziehen sich im Folgenden auf die ab dem 1. Juli 2022 geltenden Vorschriften. Sofern auf die bis zum 1. Juli 2022 geltenden Vorschriften Bezug genommen wird, wird dies durch die Angabe „alte Fassung“ (abgekürzt: a. F.) kenntlich gemacht.

Für die MPVerfV gilt: Alle Zitate beziehen sich auf die durch die Verordnung zur Neuordnung des Meisterprüfungsverfahrensrechts vom 28. Januar 2022 (BGBl. I S. 39) novellierte Meisterprüfungsverfahrensverordnung.

II. Die wichtigsten Fragen zu den neuen Meisterprüfungsvorschriften in der HwO

1. Befreiung von Prüfungsteilen und -leistungen in der Meisterprüfung (§ 46 HwO)

1.1. Welche zwei Grundkonstellationen der Befreiung von Teilen bzw. Prüfungsleistungen in der Meisterprüfung sieht die HwO vor?

Die HwO unterscheidet zwischen

- der gesetzlich angeordneten Befreiung (§ 46 Absätze 1 – 1 c) und
- der Befreiung auf Antrag (§ 46 Absatz 2 – 4).

Bei der gesetzlich angeordneten Befreiung hat der Meisterprüfungsausschuss keinen eigenständigen Entscheidungsspielraum. Die Befreiung tritt bei Vorliegen den in der HwO festgelegten Voraussetzungen kraft Gesetzes ein.

1.2. In welchen Fällen ist eine Befreiung gesetzlich angeordnet?

Eine Befreiung von Teilen der Meisterprüfung ist bei Vorlage von folgenden Prüfungsnachweisen unmittelbar durch § 46 HwO angeordnet:

- Nachweis über eine vergleichbare Prüfung der höherqualifizierenden Berufsbildung nach HwO oder BBiG (§ 46 Absatz 1, 1. Alternative),
- Nachweis über eine vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen bzw. staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder einem staatlichen Prüfungsausschuss (§ 46 Absatz 1, 2. Alternative).

Für die Teile III und IV wird die gesetzliche Befreiung gem. § 46 Absatz 3 darüber hinaus auch noch für folgende Fälle angeordnet:

- Nachweis einer anderen Meisterprüfung (gesetzliche Befreiung von Teil III und Teil IV),
- Ausbildereignungsprüfungsnachweis (gesetzliche Befreiung von Teil IV).

Der Prüfungsausschuss überprüft bei den aufgeführten Abschlüssen / Nachweisen des Berufsbildungssystems nur, ob der jeweils geforderte Prüfungsnachweis vorhanden ist.

1.3. Wann ist eine Prüfung „vergleichbar“ mit einem Teil der Meisterprüfung, sodass eine Prüfungsbefreiung qua Gesetz erfolgt?

In § 46 Absatz 1a ist nun explizit beschrieben, wann eine Prüfung „vergleichbar“ im Sinne der Vorschrift ist. Der unbestimmte Rechtsbegriff wird dadurch konkretisiert.

Eine Prüfung ist mit einem Teil der Meisterprüfung vergleichbar, wenn

- durch die Prüfung die **Befähigung zu vergleichbaren beruflichen Tätigkeiten nachgewiesen** wird (§ 46 Absatz 1a Nr. 1) und
- **keine wesentlichen Unterschiede im Prüfungsinhalt und -umfang** (§ 46 Absatz 1a Nr. 2) bestehen.

Ob diese Voraussetzungen vorliegen, erfordert eine fachliche Beurteilung, die vom jeweiligen Meisterprüfungsausschuss zu treffen ist.

§ 46 Absatz 1 b stellt klar, dass eine „vergleichbare“ Prüfungsleistung einer Prüfung nicht zur Befreiung von mehreren Teilen der Meisterprüfung führen kann. Dieser Hinweis dürfte in der Praxis kaum Relevanz haben, da Prüfungen, die mehrere Teile einer handwerklichen Meisterprüfung inhaltlich abdecken, die Ausnahme sein dürften.

1.4. In welchen Fällen erfolgt die Befreiung auf Antrag?

Bei den folgenden Prüfungsnachweisen kann die Befreiung von Teilen der Meisterprüfung vom Prüfling beantragt werden: Prüfungsnachweis über eine

- mit Erfolg abgelegte deutsche staatliche / staatlich anerkannte Prüfung (§ 46 Absatz 2 Satz 1),
- mit Erfolg abgelegte deutsche Hochschulprüfung (§ 46 Absatz 2 Satz 2).

Voraussetzung ist, dass in diesen akademischen oder sonstigen Prüfungen mindestens die „**gleichen Anforderungen wie in der Meisterprüfung**“ gestellt werden. Ob in einer Prüfung „mindestens die gleichen Anforderungen wie in der Meisterprüfung gestellt werden“ hat der Meisterprüfungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen zu beurteilen. Dabei sind sowohl die Prüfungsinhalte als auch die zum Einsatz kommenden Prüfungsinstrumente sowie der Umfang der Prüfungen zu vergleichen. In dieser Hinsicht besteht kein wesentlicher Unterschied zwischen der Vergleichsprüfung nach § 46 Absatz 1a und § 46 Absatz 2.

Da die in § 46 Absatz 2 genannten Prüfungen strukturell in der Regel von Prüfungen der höherqualifizierenden Berufsbildung abweichen, ist zu vermuten, dass auch deren Anforderungen nur im Ausnahmefall identisch mit einer handwerklichen Meisterprüfung sind. Werden jedoch tatsächlich die gleichen Anforderungen in der anderen Prüfung gestellt, ist dem Befreiungsantrag stattzugeben (Ermessensreduzierung auf Null).

1.5. Kann ein Prüfungsausschuss nur von ganzen Teilen der Meisterprüfung befreien?

Sofern die Prüfungsanforderungen einer anderen Prüfung nicht dem gesamten Teil einer Meisterprüfung entsprechen, kann eine erfolgreich abgelegte Prüfung auch nur zur Befreiung von einzelnen „**Prüfungsleistungen in gleichartigen Prüfungsbereichen, Prüfungsfächern oder Handlungsfeldern**“ führen (§ 46 Absatz 3).

1.6. Können auch Prüfungsnachweise aus dem Ausland zu Befreiungen führen?

Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss auch eine Befreiung aufgrund des Nachweises eines ausländischen Bildungsabschlusses aussprechen.

1.7. Wann und wie sind Anträge auf Befreiungen zu stellen?

Dies regelt § 13 MPVerfV: Anträge auf Befreiung von Teilen der Meisterprüfung können bereits zusammen mit der Zulassung zur Meisterprüfung gestellt werden. Anträge auf Befreiung von einzelnen Prüfungsleistungen eines Teils der Meisterprüfung sind spätestens zusammen mit der Anmeldung zu diesem Prüfungsteil zu stellen.

Die Anträge können schriftlich oder elektronisch gestellt werden. Die notwendigen Nachweise sind im Rahmen des jeweiligen Übermittlungswegs beizufügen. Entsprechendes gilt für die Einreichung von Nachweisen, die zur gesetzlichen Befreiung führen.

2. Errichtung von Meisterprüfungsausschüssen (§ 47 HwO)

2.1. Zu welchem Zweck werden Meisterprüfungsausschüsse errichtet? Was ist ihre Aufgabe?

Meisterprüfungsausschüsse (MPA) werden in zulassungspflichtigen Handwerken gem. § 47 Absatz 1 zur **„Durchführung der Meisterprüfung“** errichtet¹. Von der „Durchführung zur Prüfung“ ist die „Abnahme und Bewertung von Prüfungsleistungen“ in der Meisterprüfung zu unterscheiden. Letztere erfolgt durch Prüfungskommissionen (vgl. § 48 a Absatz 1 HwO).

Die Durchführung der Prüfung umfasst verschiedene Aufgaben mit administrativ-organisatorischem und koordinierendem Charakter:

¹ In den zulassungsfreien Handwerken führen die Handwerkskammern die Prüfungen selbst durch, errichten dazu jedoch ebenfalls (kammereigene) Meisterprüfungsausschüsse (§§ 51 a Absatz 4 i. V. m. 51 b Absatz 1).

Vor der Prüfungsabnahme

in Bezug auf die Prüflinge

- Zulassung zur Prüfung
- Entscheidung über Befreiungen
- Entscheidung über Nachteilsausgleich

in Bezug auf die Prüfungsabnahme

- Organisation von Prüfungsterminen und Einladung zu den Terminen
- Bildung von Prüfungskommissionen und Zuweisung von Aufgaben
- Entscheidung über Befangenheitsanträge
- Entscheidung im Falle von Terminversäumnissen (Rücktritt / Nichtteilnahme)
- Entscheidung im Falle von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen
- Beschlussfassung über Prüfungsprojekte, Prüfungsaufgaben und Richtlinien für mündliche Prüfungsleistungen
- Erlass von Bewertungsmaßgaben für die Prüfungskommissionen und ggf. Vorgabe von Gewichtungen von Teilleistungen

Nach der Prüfungsabnahme

- Feststellung von Noten und des Bestehens bzw. Nichtbestehens
- Zeugniserteilung

2.2. Wie werden die MPA bei ihren neuen Aufgaben unterstützt?

Die Handwerkskammer unterstützt MPA für zulassungspflichtige Handwerke durch das „Führen der laufenden Geschäfte“ (§ 47 Absatz 3 HwO). Die Geschäftsführung für die MPA lag auch nach altem Recht bei der Handwerkskammer.

Bei den kammereigenen MPA für die zulassungsfreien Handwerke findet eine vergleichbare Arbeitsteilung zwischen den hauptamtlichen Kammerbeschäftigten (i. d. R. Prüfungsabteilungen) und den MPA statt.

Was im Einzelnen unter den „laufenden Geschäften“ zu verstehen ist, wird weder in der HwO noch in der MPVerfV näher geregelt. Bei Bedarf können hierüber Organisationsab-sprachen zwischen HWK und MPA getroffen werden. Durch die Übernahme der Ge-schäftsführung sollen die ehrenamtlichen Mitglieder des Prüfungsausschusses so weit-gehend wie möglich entlastet werden. Sinnvoll ist aus diesem Grund auch eine Vorberei-tung aller notwendigen Entscheidungen des MPA (z. B. Entscheidung über Anträge der Prüflinge) durch die Handwerkskammer.

Hinweis zur Unterstützung der ehrenamtlich Prüfenden:

Die MPVerfV trifft keine Aussagen über die Schulung von Mitgliedern der MPA oder von prüfenden Personen, da dies nicht unter das Prüfungsverfahren im engeren Sinne fällt und entsprechend auch nicht von der Verordnungsermächtigung erfasst ist.

Da Schulungsmaßnahmen für Prüferinnen und Prüfer wesentlich zur Qualität der Prüfungsdurchführung beitragen, sollte den im Prüfungswesen tätigen Ehrenamtlichen ein bedarfsgerechter Zugang zu qualitativ hochwertigen Schulungsmaterialien und -angeboten eröffnet werden. Ziel ist sowohl die Förderung der prüfungsdidaktischen Kompetenz als auch der Erwerb von notwendigen Kenntnissen über die verfahrensrechtlichen Anforderungen in der Meisterprüfung. Die Handwerkskammern tragen hierfür eine zentrale Verantwortung.

2.3. Wie erfolgt das Berufungsverfahren für neue MPA?

Die Errichtung der MPA für die Durchführung von Meisterprüfungen in zulassungspflichtigen Handwerken erfolgt weiterhin durch die nach den landesrechtlichen Bestimmungen bestimmten höheren Verwaltungsbehörde auf Grund von Vorschlägen der Handwerkskammer (§ 47 Absatz 2).

Über die Gesellenbeisitzenden und deren Stellvertreter „befinden“ die Gesellenvertreter und Gesellenvertreterinnen in der Vollversammlung der Handwerkskammer. In Bezug auf das Verfahren zur Bestimmung der Gesellenbeisitzenden ist in der Gesetzesbegründung zur § 47 HwO Folgendes festgehalten: *„Hierbei verlangt Satz 2 keinen Beschluss der Vollversammlung. Es muss sich nur eine „Mehrheit der Gesellenvertreter der Vollversammlung“ für bestimmte Vorschläge aussprechen. Die Organe der Handwerkskammer sind daher nicht gezwungen, für die Beteiligung der Gesellenvertreter eine Vollversammlung einzuberufen. Deren Einfluss kann auch auf anderem Wege – etwa durch ein schriftliches Umlaufverfahren – gewahrt werden. Einer unnötigen Bürokratisierung wird so vorgebeugt.“* (BT-Drs. Drucksache 19/27440).

Die Gesellenvertreter sollen gem. § 47 Absatz 2 Satz 2, 2. Halbsatz Vorschläge der im Bezirk der Handwerkskammer vertretenen Gewerkschaften und selbständigen Vereinigung von Arbeitnehmern berücksichtigen. Zur Umsetzung des Berufungsverfahrens für MPA und weitere Prüfungsgremien unter Berücksichtigung von Vorschlägen der Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern wurde eine eigenständige Umsetzungshilfe erstellt ([Umsetzungshilfe zum Berufungsverfahren für Prüfungsgremien | ZDH](#)).

Das Berufungsverfahren für MPA für zulassungsfreie Handwerke oder handwerksähnliche Gewerbe verläuft entsprechend (vgl. § 51 b Absatz 2 Satz 3).

2.4. Müssen zum 1. Juli 2022 alle MPA neu errichtet werden?

Nein, eine Neuberufung von MPA, die bis zu einem Zeitpunkt nach dem 1. Juli 2022 berufen wurden, ist nicht erforderlich. Diese Ausschüsse bleiben bis zum Ende ihrer Berufenungsperiode bestehen. Sie übernehmen ab dem 1. Juli jedoch alle Aufgaben, die auch ein nach der neuen Rechtslage zu berufender MPA zu erfüllen hat (vgl. Übergangsvorschrift in § 122 a Absatz 3). Dazu zählt insbesondere, dass die herkömmlichen MPA auch Personen für den Einsatz in Prüfungskommissionen zu berufen haben. Sie können auch

die eigenen Mitglieder als prüfende Personen i. S. d. § 48 a Absatz 2 berufen (vgl. hierzu Nr. 4.3.)

3. Zusammensetzung von MPA (§§ 48, 51 b Absatz 2)

3.1. Wie viele Mitglieder hat ein MPA?

MPA, die für die Durchführung von Prüfungen ab dem 1. Juli 2022 neu errichtet werden, haben nur noch vier Mitglieder (§§ 48 Absatz 1 Satz 1, 51 b Absatz 2 Satz 1).

Die Mitgliederzahl wurde im Vergleich zu früher um eine Person reduziert. Entfallen ist der zweite Beisitzer aus dem Kreis der selbständigen Unternehmer bzw. Betriebsleiter.

3.2. Wie setzt sich ein MPA zusammen?

Im MPA sind unterschiedliche Personen mit z. T. gruppenspezifischer Zugehörigkeit vertreten:

1. Vorsitz

Der Vorsitz des MPA braucht nicht in einem Handwerk tätig zu sein. Er soll dem Handwerk, für welches der Ausschuss errichtet wird, nicht angehören. Von dieser Soll-Vorschrift kann nur in besonderen Ausnahmesituationen abgewichen werden. Zweck dieser Regelung ist die Sicherstellung einer möglichst hohen Neutralität des Prüfungsausschussvorsitzes.

An den Vorsitz werden keine besonderen Qualifikationsanforderungen gestellt.

2. Betriebsinhabende oder Betriebsleiter/-leiterinnen als Beisitzer (Beisitzer 1)

Künftig ist nur noch eine Person aus der **Gruppe der selbständigen Handwerksunternehmer bzw. Betriebsleiter/innen** (Vertretende der Arbeitgebergruppe) im Prüfungsausschuss vertreten (s. II. 3.1.).

Als Qualifikationsanforderung wird

- entweder eine einschlägige Meisterprüfung oder
- die Ausbildereignung für das jeweilige Handwerk verlangt.

Auch Personen, die die Voraussetzungen für eine Eintragung in die Handwerksrolle erfüllen, d. h. vergleichbar wie Handwerksmeister/innen qualifiziert sind, können als Beisitzer berufen werden.

Darüber hinaus ist eine mindestens einjährige Tätigkeit als Betriebsinhaberin oder Betriebsinhaber oder in der Betriebsleitung erforderlich.

3. Geselle/in als Beisitzer (Beisitzer 2)

Der zweite Beisitzer soll die **Gruppe der Beschäftigten bzw. Arbeitnehmenden** im Handwerk repräsentieren. Dies wird durch die Bezeichnung als „Geselle“ zum Ausdruck gebracht, was nicht mit dem geforderten Qualifikationsniveau gleichzusetzen ist. Im Hinblick auf die Qualifikation wird vielmehr, ebenso wie für den Beisitzer 1, eine Meisterprüfung verlangt. Alternativ genügt auch eine Ausbildungsberechtigung für das jeweilige Handwerk.

Auch für den Gesellenbesitz wird eine aktive Tätigkeit in dem Handwerk verlangt.

4. Sachkundige Person für Teil III und IV als Beisitzer (Beisitzer 3)

Schließlich soll ein/-e weiterer/-e Beisitzer/-in über eine besondere Sachkunde in der wirtschaftlichen Betriebsführung verfügen und kaufmännische, rechtliche und berufserzieherische Kenntnisse besitzen.

Konkrete Qualifikationen oder Abschlüsse werden gesetzlich nicht festgelegt. In Betracht kommen beispielsweise Personen mit kaufmännischen Aus- oder Fortbildungsabschlüssen oder mit betriebswirtschaftlichen oder juristischen Studienabschlüssen. Die berufserzieherischen Kenntnisse können beispielsweise über die Ausbildereignung oder einen vergleichbaren Sachkundenachweis, z. B. einen pädagogischen Studienabschluss, nachgewiesen werden.

Obwohl die Vorschrift keine Angaben über eine einschlägige Berufserfahrung vorschreibt, ist ein eigener Erfahrungshintergrund in der Berufsausbildung empfehlenswert.

3.3. Wie viele Stellvertreter/-innen hat ein Mitglied des MPA?

Jedes Mitglied des MPA hat nur noch maximal zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

Die Stellvertretung erfolgt personenbezogen. Dadurch wird sichergestellt, dass die unterschiedlichen im Ausschuss vertretenen Gruppen auch im Fall einer Stellvertretung regelmäßig vertreten sind.

Der Einsatz von Stellvertretern/-innen kommt ausschließlich im Falle der Verhinderung eines MPA-Mitglieds in Betracht (§ 48 Absatz 7 HwO).

Hinweis:

Gem. § 3 Absatz 4 Satz 2 MPVerfV ist die Reihenfolge der Stellvertretung bei der Berufung festzulegen.

4. Prüfungskommissionen (§§ 48 a, 51 c)

4.1. Was ist die Aufgabe von Prüfungskommissionen (PK)?

PK **„nehmen Prüfungsleistungen ab und bewerten diese abschließend“**, d. h., dass der MPA die Bewertung der PK nicht mehr abändern kann, sondern bei seiner Notenfeststellung zu übernehmen hat. Die PK ist folglich das Prüfungsgremium, welches die Kernaufgabe des Prüfens, nämlich die Leistungsbewertung der Prüflinge, erfüllt. Die PK in der Meisterprüfung ist funktional mit den Prüfungsdelegationen im sonstigen Prüfungswesen der beruflichen Bildung vergleichbar.

Der MPA bestimmt, welche konkrete Aufgabe einer PK zugewiesen wird. Eine PK kann gem. § 10 Absatz 1 MPVerfV einzelne oder auch alle der folgenden Prüfungsleistungen abnehmen und bewerten:

- Meisterprüfungsprojekte oder Meisterprüfungsarbeiten,
- Fachgespräche, Ergänzungsprüfungen und sonstige mündliche Prüfungen,

- Situationsaufgaben oder Arbeitsproben in Teil I sowie Präsentationen oder praktische Durchführung einer Ausbildungssituation in Teil IV der Meisterprüfung,
- Prüfungsleistung für schriftliche Prüfungen.

Hinweis:

Diese aufgeführten Prüfungsleistungen sind in sich geschlossene Einheiten (s. zum Begriff der „Prüfungsleistung“ auch III. 5.3.) und können für die gleichen Prüflinge nicht von unterschiedlichen PK abgenommen und bewertet werden. So können beispielsweise für die Bewertung von Planungsunterlagen, Durchführungsarbeiten und Dokumentationen eines Meisterprüfungsprojekts nicht mehrere PK gebildet werden.

4.2. Wer setzt Prüfungskommissionen ein und wie erfolgt dies?

Der MPA bildet für von ihm anberaumte Prüfungstermine eine oder mehrere PK (§ 48 a Absatz 1 Satz 2 / § 51 c Absatz 1 Satz 2 jeweils i. V. m. § 10 Absatz 1 MPVerfV). Er greift dabei auf Personen zurück, die im Vorfeld von ihm für den Einsatz in PK berufen worden sind (§§ 48 a Absatz 2, 51 c Absatz 2). Die für den Einsatz in PK berufenen Personen bilden folglich einen „Pool“ von potenziell einsetzbaren Prüfern und Prüferinnen.

Wenn der MPA die Prüfungsleistungen nicht durch externe Personen abnehmen und bewerten lassen will, kann er die PK auch ausschließlich aus eigenen Mitgliedern und ggf. deren Stellvertretern bilden.

Der Beschluss des MPA setzt eine konkrete Aufgabenzuweisung an die Prüfungskommission/-en in dem Sinne voraus, dass zu bestimmen ist, welche Prüfungsleistung eines Teils der Meisterprüfung von der PK abzunehmen und zu bewerten ist (vgl. III. 8.1.).

Beschlüsse zur Bildung von PK sind unter Beteiligung aller Mitglieder des MPA und einstimmig zu fassen.

Die Bildung von PK obliegt ausschließlich dem MPA. Die Landesbehörde, die den MPA eingesetzt hat, ist weder einzubinden noch zu informieren.

Hinweis:

Der MPA kann PK auch über einen längeren Gesamtzeitraum für mehrere Prüfungstermine bilden. Dies muss in seinem Beschluss eindeutig zum Ausdruck kommen. (vgl. III. 8.2.)

4.3. Wer kann für den Einsatz in eine PK berufen werden?

Die Handwerkskammer schlägt dem MPA Personen vor, die für den Einsatz in PK geeignet sind („**prüfende Personen**“). Da die Vorschläge der HWK nicht bindend sind, kann der MPA auch eigenständig Kandidatinnen und Kandidaten als prüfende Personen suchen. Die Vorschlagsliste der Kammer dient den Ausschüssen lediglich zur Unterstützung bei der Akquise von Prüfenden.

Auch die Mitglieder des MPA und ihre Stellvertreter können zusätzlich zu ihrer Funktion als Ausschussmitglieder für den Einsatz in einer PK berufen werden (§§ 48 a Absatz 3 Satz 3, 51 c Absatz 3 Satz 3). Durch die Berufung von Ausschussmitgliedern für den

Einsatz in PK kann eine enge Bindung zwischen dem Ausschuss und den von ihm berufenen Prüfungskommissionen hergestellt werden.

Ebenso wie bei der Berufung von Mitgliedern für die MPA, befinden die Gesellenvertreter in der Vollversammlung über die Vorschläge für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die für den Einsatz in PK zu berufen sind. Hierfür sind Vorschläge von den örtlichen Gewerkschaften und Arbeitnehmervereinigungen zu berücksichtigen. (vgl. II. 2.3.).

Die Berufung erfolgt durch förmlichen Beschluss des MPA für maximal 5 Jahre. Sinnvollerweise erfolgt das oben skizzierte Vorschlagsverfahren deshalb im 5-jährigen Turnus. Dies schließt nicht aus, dass der Meisterprüfungsausschuss abweichend von diesem Turnus interessierte und geeignete Einzelpersonen für den Einsatz in PK berufen kann. Deren Berufungsdauer sollte in diesem Fall mit dem regelmäßigen 5-Jahres-Turnus synchronisiert werden.

Die berufenen Personen sind nach der Beschlussfassung über ihre Berufung zu informieren. Dies kann über die Geschäftsstelle der Kammer erfolgen. Eine besondere Form wird hierfür nicht vorgeschrieben. Die Landesbehörde, die den MPA eingesetzt hat, muss nicht unterrichtet werden.

4.4. Wie groß ist eine PK?

Eine PK besteht im Regelfall aus zwei Personen (§ 10 Absatz 3 Satz 1 MPVerfV). Eine Ausnahme gilt für PK, welche Stationenprüfungen abnehmen und bewerten (s. hierzu III. 8.4.).

4.5. Welche Vorgaben gelten für die Zusammensetzung von Prüfungskommissionen?

§ 10 Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 – 4 MPVerfV regelt die Zusammensetzung der PK für die Abnahme und Bewertung von Prüfungsleistungen in den einzelnen Teilen der Meisterprüfung. Für die einzelnen Teile der Meisterprüfung werden jeweils unterschiedliche Qualifikationsanforderungen für die Prüfenden festgelegt:

Teil I und II	Teil III	Teil IV
<ul style="list-style-type: none">• Qualifikationsanforderung für beide Mitglieder: einschlägige Meisterprüfung oder vergleichbare Qualifikation oder Recht zum Ausbilden	<ul style="list-style-type: none">• Qualifikationsanforderung für mindestens ein Mitglied: Besondere Sachkunde in der wirtschaftlichen Betriebsführung sowie in kaufm. und rechtl. Kenntnissen	<ul style="list-style-type: none">• Qualifikationsanforderung für mindestens ein Mitglied: Besondere Sachkunde in den berufserzieherischen Kenntnissen

Mindestens ein Mitglied soll als Geselle tätig sein.

Die Qualifikationsvorgaben für die Zusammensetzung von PK zur Abnahme von Prüfungsleistungen für Teil I und II sind zwingend. Die sonstigen Vorgaben sind als „Soll-Bestimmungen“ geregelt. Eine Abweichung ist nur in eng begrenzten, atypischen Ausnahmefällen und mit nachvollziehbarer Begründung für die Abweichung von der Regel zulässig.

Die Mitglieder von PK zur Abnahme und Bewertung von Prüfungsleistungen der Teile III und IV müssen nicht dem jeweiligen Handwerk, für welches der MPA errichtet worden ist, angehören. Insbesondere Vorsitzende des MPA, die nicht aus dem jeweiligen Handwerk stammen, können als prüfende Personen in PK für die Abnahme von Prüfungsleistungen der Teile III oder IV berufen werden, sofern sie über die jeweils geforderte besondere Sachkunde verfügen.

Aus den Vorschriften der MPVerfV ergibt sich nicht zwingend, dass prüfenden Personen in PK zur Abnahme von Teil I oder II im jeweiligen Handwerk aktiv tätig sein müssen. Die aktive Tätigkeit im Handwerk wird gem. § 48 Absatz 3 und 4 HwO nur für Fachbeisitzende in den MPA gesetzlich gefordert. Es wird dennoch empfohlen, für die Berufung von prüfenden Personen zur Abnahme von Teil I und III der Meisterprüfung primär Personen vorzuschlagen, die noch im aktiven Arbeitsleben stehen.

4.6. Gibt es Stellvertreter/-innen in Prüfungskommissionen?

Ja, auch in Prüfungskommissionen ist eine Stellvertretung vorgesehen: Gem. § 10 Absatz 5 MPVerfV kann der MPA für jedes Mitglied einer PK einen/eine Stellvertreter/-in benennen.

Für die Stellvertretung gelten die unter I. 4.5. dargestellten Qualifikationsanforderungen.

Eine Stellvertretung darf nur im Verhinderungsfall zum Einsatz kommen. Die Stellvertretung ist bereits im Beschluss über die Bildung der PK festzulegen und kann nicht spontan erfolgen.

Stellvertreter/innen für PK-Mitglieder sollten über alle Prüfungstermine unterrichtet werden, sodass sie bei Ausfall auch tatsächlich zur Verfügung stehen.

Hinweis:

Sofern Prüfungsleistungen in einem sachlichen Bezug zueinanderstehen (z. B. Meisterprüfungsprojekt und darauf bezogenes Fachgespräch) müssen diese von ein und derselben Person abgenommen und bewertet werden (§ 10 Absatz 5 Satz 3 MPVerfV). Dies bedeutet beispielsweise, dass eine Stellvertretung, die zur Abnahme und Bewertung des Fachgesprächs von Teil I eingesetzt wird, auch das zugrundeliegende Meisterprüfungsprojekt bzw. die Meisterprüfungsarbeit abgenommen und bewertet haben muss. Gegebenenfalls ist die Bewertung des Projekts vor der Durchführung des Fachgesprächs durch die Stellvertretung nachzuholen, sofern hierzu noch die Möglichkeit besteht.

5. Zulassung zur Meisterprüfung in zulassungspflichtigen Handwerken (§ 49)

5.1. Unter welcher Voraussetzung werden Personen, die einen Berufsabschluss in einem zweijährigen Ausbildungsberuf haben, zur Meisterprüfung zugelassen?

In § 49 Absatz 1 Satz 2 ist nun ausdrücklich festgelegt, dass auch Personen mit einem Berufsabschluss in einem zweijährigen Beruf in einem Handwerk einen Rechtsanspruch

auf Zulassung zur jeweiligen Meisterprüfung haben. Voraussetzung ist, dass eine mindestens einjährige Berufstätigkeit nachgewiesen wird.

Der Umfang der Berufstätigkeit wird in der HwO zwar nicht ausdrücklich festgelegt, in Anbetracht des Regelungszwecks - nämlich der Sicherstellung einer mit einer dreijährigen Ausbildung vergleichbaren Praxiserfahrung - ist jedoch davon auszugehen, dass im Regelfall eine Berufstätigkeit im Vollzeitumfang nachzuweisen ist.

III. Wichtige Neuregelungen in der MPVerfV

1. Zuständigkeit des Meisterprüfungsausschusses (§ 2)

1.1. Wann ist ein Meisterprüfungsausschuss für die Durchführung eines Teils der Meisterprüfung zuständig?

Zu unterscheiden ist zwischen der örtlichen und der fachlichen Zuständigkeit:

a) örtliche Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit kann auf verschiedenen Gründen beruhen. Sie liegt vor, wenn der Prüfling im Bezirk der Handwerkskammer, an deren Sitz der MPA errichtet ist,

- wohnt,
- beschäftigt ist,
- eine Meistervorbereitung besucht oder
- ein Handwerk oder Gewerbe betreibt.

b) fachliche Zuständigkeit

Der MPA muss für die Durchführung der Teile I und II einer Meisterprüfung auch fachlich zuständig sein, d. h. er muss für die Durchführung der Meisterprüfung in dem jeweiligen Handwerk errichtet worden sein (§ 2 Absatz 2).

Für die Durchführung der Meisterprüfungsteile III und IV muss keine fachliche Zuständigkeit vorliegen, d. h., dass ein Meisterprüfungsausschuss für ein bestimmtes Handwerk Prüfungen in den Teilen III und IV auch für Prüflinge durchführen kann, die die Meisterprüfung in einem anderen Handwerk ablegen. So kann beispielsweise ein MPA für das Bäcker-Handwerk die Teil III-Prüfung einer Person für die Meisterprüfung im Metallbauer-Handwerk durchführen.

1.2. Was geschieht, wenn mehrere MPA örtlich zuständig sind?

Wenn ein Prüfling z. B. im Bezirk einer Handwerkskammer einen Meistervorbereitungslehrgang besucht hat und im Bezirk einer anderen Handwerkskammer wohnt und an beiden Standorten ein MPA errichtet ist, kann er oder sie auswählen, bei welchem MPA die Meisterprüfung abgelegt werden soll (§ 2 Absatz 1 Satz 2).

Das Wahlrecht wird erst durch die Anmeldung zu einem Teil der Prüfung ausgeübt. Das bedeutet, dass auch noch nach der Zulassung zur Meisterprüfung durch einen örtlich zuständigen MPA die Prüfung bei einem anderen, gleichfalls örtlich zuständigen MPA abgelegt werden kann. Die rechtskräftige Zulassungsentscheidung des einen MPA bindet in diesem Fall auch den anderen MPA.

1.3. Kann eine Meisterprüfung auch vor einem örtlich nicht zuständigen MPA abgelegt werden?

Das Ablegen einer Meisterprüfung vor einem örtlich nicht zuständigen MPA ist nur auf Antrag mit Begründung gegenüber einem örtlich zuständigen MPA möglich. Der Grund kann z. B. in der Befangenheit der Mitglieder des zuständigen MPA liegen.

Der übernehmende MPA muss der Übernahme des Prüflings zustimmen. Der örtliche MPA spricht gegenüber dem Prüfling die Genehmigung (in der Praxis oft als „Freigabe“ bezeichnet) aus.

1.4. Muss für die Zulassung zur Meisterprüfung die fachliche Zuständigkeit des MPA gegeben sein?

Dies ist weder in der HwO noch in der MPVerfV vorgeschrieben. Es ist jedoch sinnvoll, die Zulassung zu einer Meisterprüfung von einem für das jeweilige Handwerk fachlich zuständigen MPA vornehmen zu lassen, da für die Entscheidung auch fachliche Beurteilungen (z. B. Beurteilung, ob eine nachgewiesene Abschlussprüfung einer Gesellenprüfung im Handwerk entspricht) eine Rolle spielen können.

Hinweis:

Im Falle der Entscheidung über Befreiungsanträge, die bereits mit dem Zulassungsantrag gestellt werden können, gilt § 13 Absatz 1 Satz 2: Entscheidungen über Befreiungen im Rahmen der Teile I und II können nur von einem fachlich zuständigen MPA getroffen werden.

2. Beschlussfassungen des MPA (§ 3)

2.1. Wie kommen Beschlüsse des MPA zustande?

Der Meisterprüfungsausschuss muss zunächst beschlussfähig sein. Dies ist in der Regel der Fall, wenn in Präsenz mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

Für bestimmte Beschlüsse müssen jedoch alle Mitglieder präsent sein. Dies gilt für:

- die Zulassung zur Meisterprüfung, soweit darüber nicht der Vorsitzende des Meisterprüfungsausschusses entscheidet,
- die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen,
- die Bildung der Prüfungskommissionen für die Abnahme und die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen,
- die Feststellung der Note für jeden der Teile der Meisterprüfung und
- das Bestehen oder Nichtbestehen der Teile der Meisterprüfung und der Meisterprüfung insgesamt.

Die Anwesenheit aller Ausschussmitglieder wird z. T. auch in anderen Vorschriften der MPVerfV explizit durch die Formulierung „nach Maßgabe des § 3 Absatz 1 Satz 2“ angeordnet, so z. B. in den §§ 7 Absatz 2 (Bewertung mit null Punkten bei Rücktritt oder Nichtteilnahme ohne wichtigen Grund) und 17 Absatz 3 (Ablehnung der Fristverlängerung zur Vorlage des Meisterprüfungsprojekts).

Beschlüsse kommen in der Regel mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande.

Für folgende Beschlüsse wird Einstimmigkeit gefordert:

- Nichtanwendung des Befangenheitsausschlusses (§ 4 Absatz 4),
- Bildung von Prüfungskommissionen und Aufgabenzuweisung (§ 10 Absatz 1 Satz 2).

2.2. Sind Beschlüsse im Umlaufverfahren möglich? Welche Voraussetzungen müssen dafür vorliegen und wie werden Umlaufbeschlüsse umgesetzt?

Ja, dies ist ausdrücklich in § 3 Absatz 3 vorgesehen. Es bedarf dafür keines besonderen Grundes.

Wichtiger Hinweis:

Alle Mitglieder des MPA müssen einem Umlaufverfahren zustimmen.

Die Zustimmung zum Umlaufverfahren ist laut der Begründung des Ordnungsgebers das Äquivalent zur Anwesenheit der Ausschussmitglieder bei einer Beschlussfassung in Präsenz.

Die Entscheidung zur Einsetzung des Umlaufverfahrens kann für einzelne Beschlussfassungen, aber auch generell-abstrakt für alle Beschlussfassungen getroffen werden. In diesem Fall sind auch Stellvertreter, die für Einzelentscheidungen zum Einsatz kommen, an den Grundsatzbeschluss des MPA gebunden.

Umlaufverfahren können schriftlich oder elektronisch umgesetzt werden. Die einzelnen Umlaufbeschlüsse brauchen nicht persönlich unterzeichnet zu werden. Es genügt ein elektronisch übermitteltes Votum aller MPA-Mitglieder. Die persönliche Unterschrift auf der Niederschrift nach § 24 kann im Umlaufverfahren durch die Namenswiedergabe ersetzt werden (vgl. § 24 Absatz 1 Satz 1²).

2.3. Kann sich ein Mitglied des MPA der Stimme enthalten?

Nein, dies ist grundsätzlich - auch im Umlaufverfahren - ausgeschlossen (§ 3 Absatz 2).

2.4. Was geschieht, wenn ein Mitglied des MPA an der Mitwirkung bei einer Beschlussfassung verhindert ist?

In diesem Fall wird die Mitwirkung an der Beschlussfassung durch die berufene Stellvertretung ausgeübt (§ 3 Absatz 4).

Jedes Mitglied des MPA hat maximal zwei Stellvertretungen. Bei der Berufung ist festzulegen, in welcher Reihenfolge diese zum Einsatz kommen (vgl. zur Stellvertretung im MPA auch II. 4.6.).

3. Ausschluss von der Mitwirkung (§ 4)

3.1. Bei welchen Entscheidungen und für welche Personen kommt ein Mitwirkungsausschluss in Betracht?

Ein Ausschluss wegen persönlicher Nähe zum Prüfling oder möglicher Befangenheit kommt sowohl bei Entscheidungen des MPA als auch bei der Mitwirkung in einer PK (Abnahme und Bewertung von Prüfungsleistungen) in Betracht (§ 4 Absatz 1 Satz 1). Ein Mitwirkungsausschluss kann also sowohl für Mitglieder des MPA als auch für Mitglieder von PK gelten.

² Im Verordnungstext ist ein redaktioneller Fehler enthalten, da in Bezug auf die Namenswiedergabe das Verb („zu versehen“) fehlt.

3.2. Was muss der Prüfling tun, wenn er ein Mitglied des MPA oder eine prüfende Person für ungeeignet zur Mitwirkung hält?

Der Prüfling muss unverzüglich nach Kenntnis des möglichen Grundes für den Mitwirkungsausschluss an den MPA herantreten und die Gründe für den Mitwirkungsausschluss geltend machen (§ 4 Absatz 3).

Die personelle Besetzung des MPA und der PK muss Prüflingen allerdings nicht zwingend vor dem Prüfungstermin bekanntgegeben werden (vgl. III. 11.1.).

3.3. Können Personen mit Nähebeziehung zum Prüfling oder mit Befangenheitsvermutung ausnahmsweise bei der Durchführung der Prüfung oder an der Abnahme von Prüfungsleistungen teilnehmen?

Ja, dies ist gem. § 4 Absatz 4 in eng begrenzten Ausnahmefällen möglich. Es muss ausgeschlossen sein, dass

- das Mitglied des MPA, das von der Mitwirkung ausgeschlossen wäre, durch eine berufene Stellvertretung ersetzt werden kann,
- für die Abnahme der Prüfungsleistung eine PK gebildet werden kann, in der keine Personen mitwirken, für die ein Ausschlussgrund vorliegt,
- der Teil der MP durch einen anderen MPA durchgeführt werden kann.

Der MPA muss einstimmig - ohne Beteiligung der vom Mitwirkungsverbot betroffenen Person - über die Ausnahme von der Ausschlussregelung entscheiden und muss vorher auch die zuständige Handwerkskammer anhören.

4. Verschwiegenheit (§ 5) und Nichtöffentlichkeit (§ 6)

4.1. Welche Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet?

Neben den Mitgliedern des MPA sind auch die Mitglieder von PK zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Das heißt, sie dürfen gegenüber Personen, die weder dem MPA oder der PK angehören, weder über Prüflinge noch über sonstige Informationen (z. B. Prüfungsaufgaben) kommunizieren.

4.2. Welche Personen dürfen neben der PK stets bei der Abnahme von Prüfungsleistungen anwesend sein?

Gem. § 6 Absatz 2 dürfen folgende Personen immer bei der Abnahme von Prüfungsleistungen einer MP zugegen sein:

- Vertretung der obersten Landesbehörde bzw. der höheren Verwaltungsbehörde,
- Vertretung der Handwerkskammer,
- der Vorsitz des Meisterprüfungsausschusses.

Die genannten Personen dürfen ausdrücklich nur bei der Prüfungsabnahme, nicht jedoch bei der Bewertung zugegen sein. Hierdurch soll eine Einflussnahme von nicht der PK angehörenden Personen auf die Bewertung ausgeschlossen werden.

4.3. Wer entscheidet über die Zulassung von Gästen bei der Abnahme der Meisterprüfung? Was ist dabei zu beachten?

Die Entscheidung trifft der Vorsitz des MPA.

Die Mitglieder der für die Abnahme der jeweiligen Prüfungsleistung eingesetzten PK sind vorher anzuhören (§ 6 Absatz 4).

Es bedarf einer besonderen Begründung für die Zulassung von Gästen (z. B. Schulung von neuen Prüfungslehramtlichen oder Anwesenheit von Personen aus Ministerien, Fachverbänden oder sonstigen Personen mit bildungspolitischer Verantwortung).

5. Rücktritt / Nichtteilnahme (§ 7)

5.1. Welche Folge hat ein Rücktritt von einem Teil der Meisterprüfung?

Es sind zwei Arten von Rücktritten zu unterscheiden:

a) Rücktritt vor Beginn der ersten Prüfungsleistung (§ 7 Absatz 1) ohne Begründungspflicht

Ein vor Beginn der ersten Prüfungsleistung erklärter Rücktritt ist folgenlos, d. h., dass der jeweilige Teil der Meisterprüfung als nicht abgelegt gilt. Es stehen Prüflingen bei Rücktritt vor Beginn der ersten Prüfungsleistung folglich sowohl der erste Prüfungsversuch als auch alle weiteren gesetzlich möglichen Wiederholungsversuche zur Verfügung.

b) Rücktritt nach Beginn der ersten Prüfungsleistung (§ 7 Absatz 2) nur mit wichtigem Grund

Wenn bereits mit einer ersten Prüfungsleistung begonnen wurde, kann ein Prüfungsrücktritt auch noch vor einer weiteren Prüfungsleistung erklärt werden. Dieser ist aber nur dann folgenlos, wenn für den Rücktritt ein wichtiger Grund vorliegt. Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Für den in der Praxis am häufigsten auftretenden Fall der Erkrankung wird als Nachweis ein ärztliches Attest gefordert (§ 7 Absatz 3 Satz 2).

„Folgenlos“ bedeutet im Falle eines wichtigen Grundes, dass die versäumte Prüfungsleistung als nicht abgelegt gilt und deshalb zu einem anderen Termin nachgeholt werden kann. Sofern andere Prüfungsleistungen schon erbracht wurden, hat der spätere Rücktritt aus wichtigem Grund hierauf keine Auswirkungen, d. h. die erbrachten Prüfungsleistungen werden regulär bewertet und nicht wiederholt. § 23 Absatz 2 ist gem. § 7 Absatz 2 Satz 3 nur entsprechend anzuwenden, das bedeutet auch, dass kein Befreiungsantrag (wie im Falle einer umfassenden Wiederholungsprüfung) gestellt werden muss.

Kann kein wichtiger Grund nachgewiesen werden, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit null Punkten bewertet (§ 7 Absatz 2 Satz 2).

5.2. Wie kann der Rücktritt erklärt werden?

Der Rücktritt kann schriftlich oder elektronisch, d. h. auch per E-Mail erklärt, werden.

Das bloße Nichterscheinen zum Prüfungstermin ist keine Rücktrittserklärung. Sie wird jedoch gleichbehandelt, wenn für das Nichterscheinen ein wichtiger Grund vorliegt (§ 7 Absatz 2 Satz 1, 2. Alternative).

5.3. Wann „beginnt“ die erste Prüfungsleistung?

Der Begriff der „Prüfungsleistung“ ist in der Begründung zur MPVerfV³ wie folgt beschrieben worden: *„Dabei versteht der Verordnungsgeber den Begriff „Prüfungsleistung“ primär als Gliederungseinheit innerhalb der vier Teile der Meisterprüfung. Prüfungsleistung ist der verfahrensrechtliche Sammelbegriff für die einzelnen Typen von Leistungsnachweisen, die die Meisterprüfungsverordnungen und die Allgemeine Meisterprüfungsverordnung für den Nachweis der meisterlichen Beherrschung des Handwerks oder handwerksähnlichen Gewerbes vorsehen: also etwa das **Meisterprüfungsprojekt, das Fachgespräch, die Situationsaufgabe oder die schriftliche Prüfung...**“*

Exkurs zum Begriff „Prüfungsleistung“:

Der Begriff der Prüfungsleistung wird auch in zahlreichen anderen Vorschriften der MPVerfV verwendet (z. B. §§ 9, 10, 11, 14, 15, 21, 22, 23). Er ist stets in dem oben dargestellten Verständnis zu verstehen.

Sofern innerhalb einer durch die materiellen Prüfungsregelungen für die Meisterprüfung (gewerkespezifische Meisterprüfungsverordnung oder AMVO) vorgegebenen Prüfungsleistung Teilleistungen zu erbringen sind (z. B. Planungs-, Durchführungs-, Kontroll- und Dokumentationsarbeiten als Arbeiten im Rahmen des Meisterprüfungsprojekts) hat dies in verfahrensrechtlicher Hinsicht in der Regel keine Konsequenz, da die Prüfungsleistungen in sich geschlossene Einheiten bilden.

Etwas anderes gilt nur dann, wenn Teilleistungen ein besonderes Maß an Eigenständigkeit aufweisen und deshalb eine spezifische Verfahrensregelung für Teilleistungen getroffen wird (vgl. hierzu § 19 Absatz 2 für die Durchführung von Stationenprüfungen).

Mit welcher Prüfungsleistung ein Prüfungsteil beginnt und wann somit der Zeitpunkt für einen unbegründeten Prüfungsrücktritt eintritt, ergibt sich aus der Einladung zum Prüfungstermin nach § 14: Wird z. B. für Teil I der Meisterprüfung zuerst ein Termin zur Durchführung des Meisterprüfungsprojekts und danach ein Termin für eine Situationsaufgabe festgelegt, so beginnt der Teil I der Meisterprüfung mit dem ersten Tag des für die Durchführung des Meisterprüfungsprojektes festgelegten Zeitraums (nicht schon mit der Vorlage oder Billigung des Umsetzungskonzeptes, vgl. hierzu 14.1.). Es ist auch möglich, dass der MPA vor dem Termin zur Durchführung des Meisterprüfungsprojekts, einen Termin zur Einreichung der Planungsunterlagen als Teil des Prüfungsprojekts festlegt. In diesem Fall beginnt Teil I der Meisterprüfung bereits mit diesem festgelegten Einreichungszeitpunkt.

5.4. Kann der unbegründete Rücktritt nur für die erste Prüfungsleistung erklärt werden?

Nein, ein unbegründeter Rücktritt ist immer auf einen ganzen Teil der Meisterprüfung mit sämtlichen dazu gehörenden Prüfungsleistungen bezogen (§ 7 Absatz 1 Satz 2). Eine

³ Bundesratsdrucksache 781/21, S 46

Fortführung der Prüfung in diesem Prüfungsteil ist für den jeweiligen Prüfungstermin ausgeschlossen.

Ein partieller Rücktritt, der lediglich zum Nachholen der verpassten Prüfungsleistung führt, kann aber selbstverständlich auch für die erste Prüfungsleistung aus wichtigem Grund erklärt werden. Die weiteren Prüfungsleistungen müssen dann zu den festgelegten Terminen abgelegt werden.

6. Täuschungshandlungen / Ordnungsverstöße (§ 8)

6.1. Welche Handlungen sind als Täuschungshandlungen zu qualifizieren?

Gem. § 8 Absatz 1 sind folgende Handlungen als Täuschungshandlungen untersagt:

- (aktive) Täuschung oder Benutzung unerlaubter Hilfsmittel,
- Beihilfe zu einer Täuschung (auch zum Versuch der Täuschung).

Damit wird nicht nur die unberechtigte Verschaffung eines persönlichen Vorteils in der Prüfung, sondern auch die Vorteilsverschaffung zugunsten anderer Prüflinge sanktioniert. Es wird nicht gefordert, dass die Täuschungshandlung auch zu einem realen Vorteil für den Prüfling oder für andere Prüflinge führt. Ausreichend ist das bloße „Unternehmen“ der jeweiligen Handlung.

6.2. Wer entscheidet, ob eine Täuschungshandlung vorliegt?

Die Entscheidung trifft die Gesamtheit des MPA. Der Prüfling ist vorher anzuhören.

6.3. Was ist die Folge einer Täuschungshandlung?

Die Prüfungsleistung, bei der getäuscht wurde, wird vom MPA mit null Punkten bewertet (Absatz 4 Satz 1). Ist der MPA der Auffassung, dass es sich um einen besonders schwerwiegenden Fall der Täuschung handelt, kann er den ganzen Prüfungsteil mit null Punkten bewerten (Absatz 4 Satz 2). Als Beispiel für die besondere Schwere der Täuschung wird die gezielte Vorbereitung der Täuschung genannt.

6.4. Wie lange hat der Prüfungsausschuss Zeit, um zu entscheiden, ob eine Täuschungshandlung vorliegt?

Wenn während der Erbringung der Prüfungsleistung eine Täuschungshandlung festgestellt wird oder ein Täuschungsverdacht entsteht, setzt der Prüfling die Prüfung stets fort. Die Entscheidung über die Sanktion erfolgt immer erst im Nachgang durch den MPA.

Der MPA soll seine Entscheidung unverzüglich treffen. Sofern es jedoch umfassenderer Nachforschungen zur Beweiserhebung bedarf, hat er bis zu einem Jahr nach Erbringung der Prüfungsleistung Zeit, die Entscheidung zu treffen. (Absatz 3).

6.5. In welchem Fall wird ein Prüfling unmittelbar von der Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen?

Ein Prüfling kann nur von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er

- seine eigene Sicherheit oder die Sicherheit anderer Personen gefährdet,
- die Erbringung der Prüfungsleistungen anderer Prüflinge behindert.

Die Entscheidung trifft die aufsichtführende Person, die vom Vorsitz des MPA bestimmt wird (§ 9 Absatz 3). Vor dem Ausschluss ist der Prüfling von der Aufsicht zur Abstellung des behindernden Verhaltens bzw. der Gefährdung aufzufordern. Nur bei akuter und schwerer Gefahr kann der Ausschluss auch unmittelbar angeordnet werden.

6.6. Welche Rechtsfolgen hat die Gefährdung oder die Ordnungsstörung während der Prüfung?

Der MPA entscheidet über die Rechtsfolgen. Diese sind identisch mit den Rechtsfolgen einer Täuschungshandlung (s. III. 6.3.). Auch hier kann zwischen einem normalen und einem schwerwiegenden Ordnungsverstoß unterschieden werden.

7. Organisation der Meisterprüfung (§ 9)

7.1 Welche Fristen und sonstigen Vorgaben sind bei der Organisation von Meisterprüfungen zu beachten?

Die MPVerfV gibt zwei konkrete Fristen vor:

1. Frist für die Festsetzung eines Prüfungstermins für einen Teil der Meisterprüfung (§ 9 Absatz 1 Satz 2): i. d. R. 2 Monate (mindestens 1 Monat) vor der ersten Prüfungsleistung
2. Frist für die Einladung zum Termin einer konkreten Prüfungsleistung (§ 14 Absatz 1): spätestens 2 Wochen vorher.

Eine Frist für die Anmeldung zu einem Teil der Meisterprüfung wird hingegen nicht vorgegeben. Diese kann der MPA-Vorsitz selbst bestimmen. Sie muss „**angemessen**“ sein. Da die Anmeldung spätestens bis zur Einladung zur ersten Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss vorliegen muss, erscheint eine Anmeldefrist von 4 - 5 Wochen ab Bekanntgabe des Prüfungstermins sinnvoll, sodass noch die zweiwöchige Einladungsfrist vor dem Durchführungstermin eingehalten werden kann.

Die MPVerfV regelt nicht, wie die Prüfungstermine bekanntzugeben sind. Heutzutage dürfte auch eine Publikation der Termine im Internet – so wie es auch bei den meisten Hochschulen üblich ist – ausreichen.

Im Übrigen hebt § 9 Absatz 1 hervor, dass Prüfungstermine „bedarfsgerecht“ anzuberaumen sind. Da die Meisterprüfung in den zulassungspflichtigen Handwerken Regelvoraussetzung für eine unternehmerische Selbständigkeit ist, dürfen Prüfungstermine nicht zu selten angeboten werden. Zu empfehlen ist insbesondere bei Handwerken mit geringen Prüfungszahlen eine überregionale Abstimmung, um ein ausreichendes Prüfungsangebot aufrechtzuerhalten.

Das folgende Schaubild verdeutlicht den Prozessablauf:



8. Bildung von Prüfungskommissionen (§ 10)

Hinweis: Grundsätzliche Fragen zu Prüfungskommission sind unter II. 4. dieses Papiers dargestellt.

8.1. Für die Abnahme welcher Prüfungsleistungen sind PK zu bilden?

Für die Abnahme und Bewertung jeder Prüfungsleistung im Rahmen eines Teils der Meisterprüfung ist eine PK zu bilden (§ 10 Absatz 1 Satz 1).

Es ist sowohl möglich, alle Prüfungsleistungen nur einer PK zuzuweisen als auch unterschiedliche PK für verschiedene Prüfungsleistungen zu bilden. Auch für die Abnahme der gleichen Prüfungsleistung können mehrere PK gebildet werden, sofern der MPA eindeutig vorgibt, welche Prüflinge von welcher PK bewertet werden (z. B. nach alphabetischer Namenszuordnung).

8.2. Zu welchem Zeitpunkt sind Prüfungskommissionen (PK) zu bilden?

Gem. § 10 Absatz 1 bildet der MPA Prüfungskommissionen „**für einen anberaumten Prüfungstermin**“. Das bedeutet, dass ein MPA für jeden von ihm festgesetzten Prüfungstermin zur Durchführung eines Teils der Meisterprüfung eine oder mehrere PK bilden kann. Dies verschafft dem MPA eine sehr hohe Organisationsflexibilität.

Ein MPA kann aber auch einen Vorratsbeschluss fassen und festlegen, dass für alle künftig festzusetzenden Prüfungstermine während seiner Berufszeit eine oder mehrere PK bestimmte Prüfungsleistungen abnehmen und bewerten. So könnten z. B. bei regelmäßig stattfindenden Prüfungsterminen unterschiedliche PK im Wechsel zum Einsatz kommen, wenn eine ausreichende Anzahl von berufenen Personen für die jeweils geforderte Zusammensetzung zur Verfügung steht.

8.3. Welche Vorgaben gelten für die Zuweisung von Aufgaben an eine Prüfungskommission?

Die Zuweisung von Aufgaben an eine PK muss durch den MPA so erfolgen, dass der inhaltliche Bezug einzelner Prüfungsleistungen im Rahmen der Teile I bis IV der Meisterprüfung gewahrt bleibt (§ 10 Absatz 2 MPVerfV). Dies bedeutet, dass z. B. das Meisterprüfungsprojekt und das darauf bezogene Fachgespräch nicht von unterschiedlichen PK abgenommen und bewertet werden können. Auch die unterschiedlichen Arbeiten im Rahmen eines Meisterprüfungsprojekts können nicht von verschiedenen PK abgenommen und bewertet werden.

Prüfungsleistungen, die ohne Bezug zueinander bestehen, können hingegen von verschiedenen PK abgenommen werden. So könnte z. B. das Meisterprüfungsprojekt und eine Situationsaufgabe von unterschiedlichen PK abgenommen und bewertet werden. Gleiches gilt für die Bewertung von schriftlichen Aufgaben in verschiedenen Handlungsfeldern der Teile II, III und IV der Meisterprüfung.

8.4. Welche Besonderheit gilt für die Abnahme von Stationenprüfungen?

Was ist eine „Stationenprüfung“?

Die neue MPVerfV erwähnt erstmals den Begriff „Stationenprüfung“ (vgl. § 10 Absatz 4 Satz 1 MPVerfV in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2). Nach der Verordnungsbegründung versteht die Praxis unter diesem Begriff *„Prüfungstermine, an denen die Prüflinge nacheinander verschiedene Stationen durchlaufen. An jeder dieser Stationen werden einzelne (unselbständige) Teilleistungen abgenommen, aus denen sich die Prüfungsleistung insgesamt zusammensetzt“*⁴.

Ob in einer Meisterprüfung Teilleistungen vorgesehen sind, ergibt sich aus der jeweiligen Meisterprüfungsverordnung. Da Prüfungstermine, die als Stationenprüfung organisiert werden können, nur für Situationsaufgaben und Arbeitsproben im Teil I der Meisterprüfung in Betracht kommen (§ 19 Absatz 1 Satz 2) ist diese Durchführungsform allerdings per se für andere Teile der Meisterprüfung (z. B. für die Durchführung einer Ausbildungssituation in Teil IV der Meisterprüfung) ausgeschlossen⁵.

Beispiele:

Ein typisches Beispiel für Teilleistungen, die als Stationenprüfungen durchgeführt werden können, sind die zwei durchzuführenden Arbeiten im Rahmen der Situationsaufgabe der Meisterprüfung im KFZ-Techniker-Handwerk.

Ob auch die vorgeschriebenen Arbeiten an verschiedenen Fahrzeugsystemen im Rahmen des Meisterprüfungsprojekts für das Kfz-Techniker-Handwerk einer Stationenprüfung zugänglich sind, ist nicht gewiss. Dafür spricht, dass es sich um klar abgrenzbare Teilleistungen handelt, die den Charakter von Arbeitsproben haben. Dagegen spricht jedoch, dass sie Teil des Meisterprüfungsprojekts sind und deshalb unter den § 17 MPVerfV und nicht unter § 19 fallen.

Ein weiteres Beispiel sind die beiden Teilleistungen in der Situationsaufgaben der Meisterprüfung im Straßenbauer-Handwerk (Herstellung/Vervollständigung einer Verkehrsfläche + Herstellung/Vervollständigung einer Bau- bzw. Bauhilfskonstruktion).

Bei einer Stationenprüfung hat die PK so viele Mitglieder wie Teilleistungen abzunehmen und zu bewerten sind, da jede Teilleistung von nur einer Person abgenommen wird.

Ob Teilleistungen im Rahmen des Teils I der Meisterprüfung in Form einer Stationenprüfung durchgeführt werden, bestimmt der MPA inzident im Rahmen seines Beschlusses über die Bildung von Prüfungskommissionen nach § 10 Absatz 1. Er ist nicht gezwungen, Teilleistungen mit nur einer Person abnehmen zu lassen.

§ 10 Absatz 4 Satz 3 MPVerfV schreibt vor, dass die PK für die Abnahme einer Stationenprüfung möglichst ausgewogen mit Personen aus der Gruppe der Arbeitgeber und aus der Gruppe der Arbeitnehmer (Gesellen) zu besetzen ist.

⁴ Bundesratsdrucksache 781/21 zu § 10 Absatz 4 (S. 52)

⁵ ebenda, S. 62

Im Beschluss über die Bildung der PK ist auch festzulegen, welches Mitglied die Funktion des Vorsitzes ausübt. Der Vorsitz hat die Aufgabe, alle Teilleistungsbewertungen zusammenzuführen (s. hierzu III. 18.2.).

8.5. Zu welchem Zeitpunkt müssen Stellvertreter für PK-Mitglieder bestimmt werden?

Der MPA muss bereits bei der Bildung der PK mögliche Stellvertretungen für die Mitglieder festlegen (§ 10 Absatz 5 Satz 1). Pro Mitglied kann maximal eine Person als Stellvertreter bestimmt werden.

9. Zulassung und Anmeldung (§ 11)

9.1. Worauf bezieht sich die Zulassung zur Meisterprüfung und welche Wirkung erzeugt sie?

Die Zulassung bezieht sich gem. § 11 Absatz 1 - 3 auf die Meisterprüfung als Ganzes und nicht auf einzelne Teile der Meisterprüfung. Dies entspricht auch der Regelung in § 49 HwO. Eine nur auf Teile der Meisterprüfung beschränkte Zulassung ist damit ausgeschlossen.

Eine rechtswirksame Zulassungsentscheidung eines Meisterprüfungsausschusses bindet auch andere Meisterprüfungsausschüsse, sofern Prüflinge nicht alle Teile der Meisterprüfung vor den gleichen Prüfungsausschüssen ablegen.

9.2. Worauf bezieht sich die Anmeldung der Prüflinge?

Gem. § 11 Absatz 4 bezieht sich die Anmeldung auf den jeweiligen „Prüfungsteil“ und nicht etwa auf einzelne Prüfungsleistungen innerhalb der Meisterprüfungsteile. Die Überschrift zu § 11 ist irreführend, da dort von der Anmeldung „zu einer Prüfungsleistung“ die Rede ist. Eine Anmeldung zu jeder einzelnen Prüfungsleistung (vgl. Begriffsverständnis unter III. 5.3.) wäre administrativ aber zu aufwändig und bürokratisch und ist ersichtlich nicht gewollt.

9.3. Welche Unterlagen sind bei der Anmeldung zu einem Teil der Meisterprüfung vorzulegen?

Wie bisher sind vorzulegen:

- Nachweise, die die Zuständigkeit des Ausschusses begründen (z. B. Wohnsitznachweis, Nachweis über Lehrgangsbesuch) sowie
- der Zulassungsbescheid.

Neu hinzukommt:

- die Eigenerklärung, ob und ggf. wo sich der Prüfling bereits zum gleichen Teil der Meisterprüfung bei einem anderen Prüfungsausschuss angemeldet hat.

Durch die Eigenerklärung soll vermieden werden, dass Prüflinge sich bei mehreren Meisterprüfungsausschüssen gleichzeitig zur Prüfung anmelden und sich damit unzulässigerweise mehr als die gesetzlich erlaubten Prüfungsversuche erschleichen. Erklärt ein Prüfling, dass er sich bereits zu dem Teil der Meisterprüfung bei einem MPA angemeldet hat, ist seine Anmeldung zum gleichen Teil bei einem weiteren MPA zurückzuweisen. Es wird

empfohlen, im Anmeldeprozess ein Formular für die Eigenerklärung zur Verfügung zu stellen.

10. Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderungen oder Teilleistungsstörungen (§ 12)

10.1. Besteht ein Rechtsanspruch auf Nachteilsausgleich?

Die neue Fassung des § 13 formuliert einen Rechtsanspruch darauf, dass eine nachgewiesene Behinderung oder Teilleistungsstörung bei der Prüfungsdurchführung zu berücksichtigen ist.

Der MPA hat jedoch einen Beurteilungsspielraum in Bezug auf die Notwendigkeit, den Umfang und die Ausgestaltung der konkreten Ausgleichsmaßnahme. Denn nicht jede Behinderungsart führt bei jedem Teil der Meisterprüfung gleichermaßen zu Nachteilen. So wirkt sich beispielsweise eine Körperbehinderung mit Einschränkungen in der Motorik nur bei der Durchführung praktischer Arbeiten und ggf. auch im manuellen Schreibprozess nachteilig aus. Im Rahmen eines Fachgesprächs dürfte diese Behinderungsart zu keinen Nachteilen führen, sodass für diese Prüfungsleistungen kein Nachteilsausgleich zu gewähren ist.

10.2. Was ist eine Teilleistungsstörung?

Unter Teilleistungsstörungen versteht man ausgeprägte Schwierigkeiten in Teilbereichen wie Rechnen, Lesen, Rechtschreiben, Sprechen oder der Motorik bei hinreichender Intelligenz, ausreichender Beschulung und Förderung sowie körperlicher und seelischer Gesundheit. Die Probleme können auch noch im Erwachsenenalter bestehen. Die Störungen können dazu führen, dass Betroffene ihr Potenzial nicht voll ausschöpfen, obwohl sie über die fachliche Eignung für den angestrebten Beruf verfügen.⁶

Im Prüfungswesen relevant sind vor allem die Legasthenie (Lese-Rechtschreibstörung), die isolierte Rechtschreibstörung und die Dyskalkulie (Rechenstörung).

Anders als die Behinderung, die ausschließlich durch ärztliches Attest nachzuweisen ist, kann eine Teilleistungsschwäche auch durch sonstige Bescheinigungen von fachlich qualifizierten Personen (z. B. (Schul-)Psychologen) bescheinigt werden. Entscheidend ist, dass die Nachweis ausstellende Person oder Institution über die fachlich-methodische Kompetenz verfügt, eine Teilleistungsschwäche valide zu diagnostizieren. Hierüber kann der MPA im Zweifel weitere Nachweise verlangen.

11. Einladung zur Meisterprüfung (§ 14)

11.1. Welche Angaben sind in der Einladung zu einem Prüfungstermin zu machen?

Neben den auch bisher erforderlichen Angaben:

- Ort und Zeit (Datum und Uhrzeit) der zu erbringenden Prüfungsleistung,
- erlaubte Hilfsmittel,

⁶ Definition aus Kirsten Vollmer, Claudia Frohnenberg, Nachteilsausgleich für behinderte Auszubildende, Herausgeber BIBB, W. Bertelsmann Verlag, 2014

- erforderlicher Arbeitsmittel,

sind nunmehr auch folgende weitere Angaben zu machen:

- Benennung des Meisterprüfungsausschusses,
- Benennung der Prüfungskommission, die die Prüfungsleistung abnehmen wird.

Für die Benennung des MPA und der PK genügt eine abstrakte Bezeichnung (z. B. MP für das ...-Handwerk bei der HWK ... und PK „Abnahme und Bewertung Projektarbeit“). Laut der Begründung zur MPVerfV müssen die Namen der einzelnen PK-Mitglieder nicht im Vorfeld mitgeteilt werden.

12. Prüfungsaufgaben (§ 15)

12.1. Welches Gremium bestimmt, welche Prüfungsaufgaben zum Einsatz kommen?

Der MPA und nicht die PK bestimmt, welche Prüfungsaufgaben zum Einsatz kommen (§ 15 Absatz 1).

Bei den Prüfungsaufgaben wird für die einzelnen Teile der MP in der MPVerfV differenziert:

- Da das Meisterprüfungsprojekt in der Regel vom Prüfling selbst vorgeschlagen werden soll, gibt der MPA hierfür nur **allgemeine Anforderungen** vor. Dies können beispielsweise sein: Vorgaben zu den zu verwendenden Materialien, anzuwendenden Arbeitstechniken/-verfahren oder zu den zu erstellenden Produkt- oder Dienstleistungsarten. Auch Vorgaben in Bezug auf Umfang und Komplexität der Arbeiten sind möglich. Vorschläge der Prüfungskommissionen für die Abnahme und Bewertung von Meisterprüfungsprojekten/-arbeiten können vom MPA berücksichtigt werden.
- Für die Prüfungsleistungen, die für alle Prüflinge gleich sind, werden die **Prüfungsaufgaben** (sowohl für praktisch durchzuführende Arbeiten als auch für schriftlich zu bearbeitende Aufgaben) unmittelbar vom MPA vorgegeben. Bei den praktischen Aufgaben (Situationsaufgaben) können Vorschläge der PK, genauso wie beim Prüfungsprojekt, berücksichtigt werden.
- Bei Fachgesprächen gibt der MPA keinen vollständigen Fragenkatalog vor. Er soll **jedoch allgemeine Richtlinien** für alle Prüfungsgespräche vorgeben. Diese können beispielsweise Themen- bzw. Handlungsfelder, auf welche sich die Fragestellungen beziehen sollen, enthalten oder auch eine spezifische Ausgangssituation vorgeben, die dem Prüfungsgespräch zugrunde zu legen ist. Ein umfassender Fragenkatalog ist nicht zwingend geboten.

12.2. Wie weit kann der MPA das Meisterprüfungsprojekt bzw. eine Meisterprüfungsarbeit einheitlich für alle Prüflinge vorgeben?

Gem. § 15 Absatz 3 Satz 2 soll der MPA Vorschläge des Prüflings zum Meisterprüfungsprojekt oder zur Meisterprüfungsarbeit berücksichtigen. Diesbezüglich gelten jedoch zwei Einschränkungen:

- Die Vorschläge müssen den Prüfungsanforderungen der jeweiligen Meisterprüfungsverordnung entsprechen.

- Die Durchführung oder Anfertigung der vorgeschlagenen Arbeiten darf für die Prüfungskommission keinen unangemessenen Aufwand erfordern.

Die Ablehnung eines vorgeschlagenen Meisterprüfungsprojekts bzw. einer Meisterprüfungsarbeit durch den MPA kann sich aufgrund dieser Regelung nur aus diesen beiden Gründen ergeben.

Auch bei einer möglichen **Klausurprüfung gem. § 15 Absatz 4** ist die Berücksichtigung von individuellen Vorschlägen nicht ausgeschlossen, sofern sie am einheitlich festgelegten Ort und zu der festgelegten Zeit umsetzbar sind.

12.3. Wer bestimmt die Bewertungskriterien für die Prüfungsaufgaben und wie werden diese dokumentiert?

Auch die Vorgaben von Bewertungskriterien ist Sache des MPA. Für jede Prüfungsleistung, die einer PK zur Abnahme und Bewertung zugewiesen wird, muss der MPA auch Bewertungskriterien vorgeben.

In Bezug auf die Art und Tiefe der Bewertungskriterien macht die MPVerfV keine weiteren Vorgaben. Die Vorgaben sollen aber hinreichend umfassend und konkret sein, um ein „Auseinanderdriften der Bewertungen unter den Prüfungskommissionen zu verhindern“ (vgl. Bundesratsdrucksache 781/21 zu § 15 Absatz 1).

Es wird empfohlen, dass der MPA folgende Dokumente für jeden Meisterprüfungstermin vorbereitet und den Prüfungskommissionen zur Verfügung stellt:

Bewertungsbögen für das Meisterprüfungsprojekt bzw. die Projektarbeit, Situationsaufgaben und Präsentation bzw. Durchführung einer Ausbildungssituation in Teil IV der MP,

Lösungsskizzen für ungebundene schriftliche Aufgaben bzw. **Antwortvorgaben** bei gebundenen Aufgaben,

Bewertungsbögen für mündliche Prüfungsgespräche oder **Antwortskizzen** im Falle von Fragenkatalogen für die mündliche Prüfung.

Im Falle einer überregionalen Aufgabenerstellung sollten die genannten Vorgaben von den Aufgabenerstellenden zur Verfügung gestellt werden.

Der MPA kann auch Gewichtungen von Teilleistungen vorgeben, sofern diese nicht bereits durch die jeweilige Meisterprüfungsverordnungen geregelt sind (Absatz 1 Satz 3).

12.4. Welche Mitglieder des MPA entscheiden über Prüfungsaufgaben und Bewertungskriterien?

Die Mitwirkung der Mitglieder des MPA ist differenziert geregelt (Absatz 3). Welche Mitglieder des MPA bei welchen Beschlüssen obligatorisch mitwirken müssen, zeigt die nachfolgende Übersicht:

Prüfungsaufgaben und Bewertung von:	Mitwirkung des Vorsitzes	Mitwirkung sonstiger Mitglieder des MPA
Teil I und Teil II	x	Fachbesitz-Unternehmer/Betriebsleiter und Fachbesitz-Geselle
Teil III und Teil IV	x	Fachbesitz-Sachkunde für Teil III und IV

12.5. Dürfen Antwort-Wahl-Aufgaben in der Meisterprüfung eingesetzt werden?

Was sind Antwort-Wahl-Aufgaben (AWA)?

AWA sind Prüfungsaufgaben, bei denen Antwortmöglichkeiten bereits vorgegeben werden und Prüflinge die richtige(n) Antwort(en) bestimmen müssen (einfach oder mehrfach Wahlaufgaben, Zuordnungsaufgaben, Reihenfolgenaufgaben).

Der Einsatz von AWA ist in der Meisterprüfung grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Ob dieser Aufgabentyp sinnvollerweise zum Einsatz kommen kann, entscheidet der MPA anhand der jeweiligen Meisterprüfungsverordnung und insbesondere anhand ihrer jeweiligen Qualifikationsbeschreibungen. Aufgrund der typischen Qualifikationsanforderungen in der Meisterprüfung, die auch eigenständige Lösungsentwicklungen umfassen, ist nicht davon auszugehen, dass die Prüfungsaufgaben zu 100 % im AWA-Format gestellt werden können.

12.6. Wer entscheidet über die Bewertung von Antwort-Wahl-Aufgaben?

Bei AWA findet eine Verantwortungsteilung zwischen MPA und PK statt. Gem. § 15 Absatz 2 muss der MPA festlegen:

- welche Antworten als zutreffend anzuerkennen sind und
- welche Punktzahl für die gestellten Antwort-Wahl-Aufgaben insgesamt erreicht werden kann.

Die PK kann hingegen bestimmen, welche

- Gewichtung der einzelnen Aufgabe innerhalb des Aufgabensatzes und der maximalen Gesamtpunktzahl zukommen soll.

Zudem hat die PK die Möglichkeit, bei einer fehlerhaft gestellten AWA zu entscheiden, ob und wie die Bewertung abzuändern ist.

13. Belehrungen (§ 16)

13.1. Welche neuen Belehrungs- und Informationspflichten werden eingeführt?

Neben der auch in der Vergangenheit schon bestehenden Verpflichtung, Prüflinge über

- Prüfungsablauf,
- Prüfungszeit,
- Arbeits- und Hilfsmittel,
- die Folgen von Rücktritt/Nichtteilnahme, Täuschungen und Ordnungsverstöße zu unterrichten,

hat nunmehr auch eine Information

- über die Umsetzung eines beantragten individuellen Nachteilsausgleichs zu erfolgen.

Die Informationen sollen vor Beginn jeder Prüfungsleistung übermittelt werden. Der MPA trägt dafür die Verantwortung.

Um langwierige Belehrungen am Tag der Prüfungsleistung zu vermeiden, empfiehlt es sich, die Belehrungen bereits mit der Einladung zu den Prüfungsterminen zu verbinden.

Im Übrigen sind gem. Absatz 2 Satz 2 alle bei der Prüfungsdurchführung anwesenden Personen (Aufsicht und Mitglieder von PK) den Prüflingen vorzustellen. Auch mögliche Gäste sollten den Prüflingen vorgestellt und ihr Anwesenheitsgrund genannt werden, um mögliche Unsicherheit bei den Prüflingen zu vermeiden.

14. Durchführung des Meisterprüfungsprojekts (§ 17)

14.1. Was ist das Umsetzungskonzept für das Meisterprüfungsprojekt / die Meisterprüfungsarbeit?

§ 17 Absatz 1 beschreibt das Umsetzungskonzept für das Meisterprüfungsprojekt bzw. die Meisterprüfungsarbeit. Entsprechende Regelungen sind bisher in Meisterprüfungsverordnungen enthalten, aufgrund ihres verfahrensrechtlichen Charakters werden diese nun jedoch in die MPVerfV integriert.

- Ein Umsetzungskonzept für ein Meisterprüfungskonzept besteht aus den folgenden Elementen:
- Grobplanung des Meisterprüfungsprojekts / der Meisterprüfungsarbeit
- Schätzung Zeit- und Materialplanung
- geplanter Beginn der Umsetzungsarbeiten (sofern nicht vorgegeben)

Das Umsetzungskonzept ist dem MPA vorzulegen. Dieser hat zu überprüfen, ob es seine festgelegten und den Prüflingen im Vorfeld kommunizierten Anforderungen an die Arbeiten erfüllt. Ist dies der Fall kann der MPA seine Billigung formlos zum Ausdruck bringen (z. B. durch Aufforderung zur Durchführung der Umsetzungsarbeiten zum geplanten Zeitpunkt). Es bedarf keiner Genehmigung in Form eines Verwaltungsaktes.

Sofern das Umsetzungskonzept unvollständig ist, ist der Prüfling zur Nachbesserung und erneuten Vorlage aufzufordern. Die MPVerfV sieht keine zahlenmäßige Begrenzung für das Nachbesserungsverlangen des MPA vor.

Wichtiger Hinweis:

Das Umsetzungskonzept ist nicht Teil des zu bewertenden Meisterprüfungsprojekts und keine eigenständige Prüfungsleistung bzw. -teilleistung der Meisterprüfung.

14.2. Was geschieht, wenn kein oder ein nicht hinreichendes Umsetzungskonzept eingereicht wird?

Die Vorlage eines Umsetzungskonzepts ist im Regelfall obligatorisch. Auch bei einer Klausurprüfung gem. § 15 Absatz 4 ist ein Umsetzungskonzept im Grundsatz erforderlich, da eine Klausurprüfung lediglich zur gleichen Zeit und am gleichen Ort, nicht jedoch mit identischem Prüfungsprojekten/-arbeiten erfolgt.

Wenn das Umsetzungskonzept nicht oder unvollständig bzw. nicht fristgerecht eingereicht wird, können Prüflinge anberaumte Prüfungstermine u. U. nicht wahrnehmen, da der MPA keine ausreichende Grundlage für die Organisation des Prüfungstermins und die Abnahme der Prüfungsleistung durch die PK hat. Die Prüflinge werden jedoch nicht dauerhaft von der Prüfung ausgeschlossen (keine Rücknahme der Zulassung). Sie erhalten auch keine Bewertung des Meisterprüfungsprojekts / der Meisterarbeit mit null Punkten, da die Einreichung des Umsetzungskonzeptes noch keine Prüfungsleistung ist (s. Hinweis oben).

14.3. Kann es zu Widersprüchen zwischen neuen Verfahrensregelungen in der MPVerfV zum Umsetzungskonzept für das Meisterprüfungsprojekt bzw. die Meisterprüfungsarbeit und Verfahrensregelungen in bestehenden Meisterprüfungsverordnungen kommen?

Nein. Dies wird durch die Übergangsbestimmung in § 26 Absatz 3 ausgeschlossen, der einen Vorrang der MPVerfV vor Verfahrensbestimmungen in Meisterprüfungsverordnungen regelt.

14.4. Wie erfolgt die Bewertung des Meisterprüfungsprojekts / der Meisterprüfungsarbeit durch eine PK?

Jedes Mitglied der PK bewertet die Arbeiten eigenständig. Im Anschluss führen sie ihre Bewertungen zusammen. Dies soll im gegenseitigen Einvernehmen erfolgen (vgl. § 21 Absatz 1).

Gelingt es nicht, das Einvernehmen herzustellen, regelt § 21 Absatz 1 Satz 2 das Verfahren (s. III.18.1.).

14.5. Welche Dokumentationspflichten bestehen bei der Abnahme des Meisterprüfungsprojekts / der Meisterprüfungsarbeit?

Gem. § 17 Absatz 6 sind in einer Prüfungs- und Bewertungsniederschrift zu dokumentieren:

- Person des Prüflings
- Ort und Zeit des Erbringens der Prüfungsleistung
- die wesentlichen Abläufe der Prüfung
- die Einzelbewertungen der Mitglieder der PK und die dafür tragenden Gründe

- die nach den Verfahren des § 21 Absatz 1 festgelegte abschließende Bewertung sowie
- die für die Bewertung erheblichen Tatsachen (insbesondere festgestellte Fehler und Mängel der Arbeiten, sofern sich diese nicht aus der Bewertung ableiten lassen).

Die Mitglieder der Prüfungskommission haben die Prüfungsniederschrift zu unterschreiben oder mit einer Namenswiedergabe zu versehen.

15. Durchführung von Prüfungsgesprächen (§ 18)

Die Regelungen für die Abnahme und Bewertung von Prüfungsgesprächen bleiben im Wesentlichen unverändert und werden nur etwas anders strukturiert. Sie entsprechen in Bezug auf die Bewertung der Prüfungsleistung und die Dokumentation des Bewertungsverfahrens den Regelungen des § 17.

16. Durchführung von praktischen Prüfungsleistungen in Teil I und IV der Meisterprüfung (§ 19)

Auch die Regelungen für die Abnahme und Bewertung von praktischen Prüfungsleistungen in den Teilen I und IV der Meisterprüfung (Situationsaufgabe(n) oder Arbeitsproben im Teil I / Präsentation oder Durchführung einer Ausbildungssituation in Teil IV) bleiben im Wesentlichen unverändert und werden nur etwas anders strukturiert. Sie entsprechen in Bezug auf die Bewertung der Prüfungsleistung und die Dokumentation weitestgehend den Regelungen des § 17.

Neu ist die Beschreibung der Durchführung von Stationenprüfungen in § 19 Absatz 2 Satz 2 (vgl. hierzu III. 8.3.):

16.1. Wie erfolgt die Bewertung bei einer Stationenprüfung

Da die Teilleistungen an den Einzelstationen von nur einem Mitglied der PK abgenommen werden, kann jede Teilleistung auch nur von diesem Mitglied bewertet werden. Die Einzelleistungen werden nach Abnahme aller Teilleistungen in einer Gesamtnote zusammengeführt. Das Prozedere der Zusammenführung durch den Vorsitz der PK wird in § 21 Absatz 2 Satz 2 geregelt (s. III. 18.2.).

17. Durchführung von schriftlichen Prüfungen (§ 20)

17.1. Unter welchen Voraussetzungen können schriftliche Prüfungen digital durchgeführt werden?

§ 20 Absatz 4 schafft eine neue Rechtsgrundlage für die digitale Durchführung von schriftlichen Prüfungen im Bereich der Meisterprüfung.

Was ist unter der digitalen Durchführung schriftlicher Prüfungen zu verstehen?

Eine digitale Durchführung liegt vor, wenn der Prüfling die Prüfungsaufgaben in digitalisierter Form (z. B. über eine Prüfungsplattform) erhält und seine Lösungen der Prüfungsaufgaben digital an die PK übermittelt. Es findet also kein Medienbruch zwischen dem

Prüfling und den Prüfenden (z. B. durch Ausdruck der Antworten des Prüflings) statt, sondern Bewertungsgegenstand sind ausschließlich digitale Daten, die der Prüfling generiert hat.

Folgende Voraussetzungen bestehen in formaler Hinsicht:

- Abstimmung zwischen MPA und Handwerkskammer über die digitale Durchführung:
Der MPA kann nicht allein über die digitale Durchführung entscheiden, sondern muss zuvor eine Abstimmung mit der Handwerkskammer, die für die digitale Durchführungsform umfangreiche Voraussetzungen mit i. d. R. hohem Investitionsbedarf tätigen muss, herbeiführen.
- Beschluss des MPA über die digitale Durchführung:
Für die Beschlussfassung des MPA genügt die einfache Mehrheit seiner Mitglieder.

In organisatorischer Hinsicht sind folgende Voraussetzungen von der Handwerkskammer zu schaffen:

- *Prüfungsräumlichkeiten*: Die digitalen Prüfungen werden in von der Handwerkskammer zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten durchgeführt. Damit wird – nach der Begründung zur MPVerfV – ausgeschlossen, dass die Prüflinge die Prüfungen in ihren privaten Wohnungen oder an ihren Arbeitsstätten ablegen. Es handelt sich also auch bei den digitalen Prüfungen um „Präsenzprüfungen unter Aufsicht“.
- *Digitale Endgeräte und Zugang zum Prüfungssystem*: Die Handwerkskammer muss allen Prüfungsbeteiligten (Prüflingen und Prüfenden) ein digitales Prüfungssystem zur Verfügung stellen. Den Prüflingen sind auch die digitalen Endgeräte am Prüfungsort zur Verfügung zu stellen. Den Prüfenden sind digitale Endgeräte nur dann zur Verfügung zu stellen, wenn sie nicht über eigene Geräte verfügen, die auch den Anforderungen an Datenschutz- und -sicherheit genügen.
- *Kennenlernen des Systems*: Die Prüflinge müssen vor der Prüfung Gelegenheit erhalten, sich mit dem digitalen Prüfungssystem vertraut zu machen. Dies kann auf unterschiedliche Art und Weise umgesetzt werden. Üblich sind Online-Testzugänge zu Prüfungsplattformen, die es den Prüflingen ermöglichen, insbesondere die Benutzeroberfläche im Vorfeld der Prüfung kennenzulernen.
- *Technischer Support*: Die Handwerkskammer muss sicherstellen, dass während der Durchführung der Prüfung technischer Support zur Verfügung steht, der in der Lage ist, Systemstörungen zeitnah zu beheben.

Schließlich sind auch datentechnische Anforderungen zur erfüllen:

- *Datenintegrität*: Es ist sicherzustellen, dass von den Prüflingen an die PK übermittelte Daten stets eindeutig zuzuordnen und unveränderbar sind.
- *Datenschutz*: alle personenbezogenen Daten sind nach den gesetzlichen Datenschutzstandards zu schützen (Es handelt sich insoweit um einen rein deklaratorischen Hinweis.) Der Datenschutz gilt gleichermaßen für die analoge Durchführung der Prüfung.

17.2. Was geschieht, wenn es bei der digitalen Durchführung von schriftlichen Prüfungen zu technischen Störungen kommt?

Wenn es zu technischen Störungen und damit verbundenen Ausfällen des Prüfungssystems kommt, ist die Prüfungszeit entsprechend zu verlängern (§ 20 Absatz 4 Satz 2 Nr. 4). Fällt das System über eine längere Zeit vollständig aus, ist der Prüfungstermin ggf. zu wiederholen.

18. Bewertungsprozess und Ergebnisberechnung (§ 21)

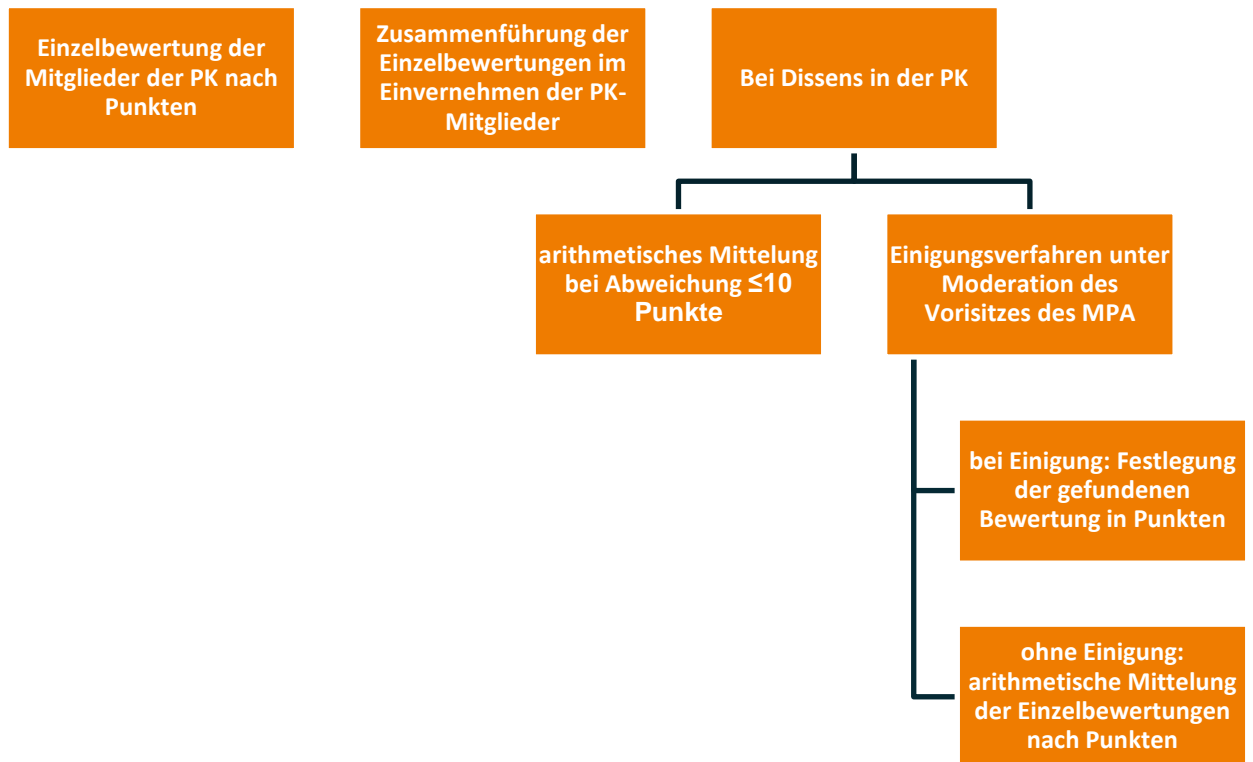
18.1. Wie erfolgt die Bewertung in einer PK?

§ 21 Absatz 1 Satz 1 stellt zunächst erneut klar, dass jedes Mitglied einer PK, die der PK zugewiesene Prüfungsleistung selbständig bewertet. Der Begriff der Prüfungsleistung wird dabei im Sinne der §§ 17 – 20 verstanden, d. h. es sind alle dort aufgeführten Prüfungsleistungen und nicht nur Teilleistungen (z. B. für einzelne Prüfungsaufgaben) gemeint (vgl. zum Begriff der Prüfungsleistung auch den Exkurs unter II. 5.3.).

Bei der Einzelbewertung muss sich jede prüfende Person an die Bewertungsrichtlinien des MPA halten.

Wie bereits unter 14.3. dargestellt, geht der Ordnungsgeber grundsätzlich davon aus, dass sich die Mitglieder einer PK nach Abschluss der selbständigen Bewertungsarbeit einvernehmlich auf eine zusammengeführte Bewertung einigen, indem sie sich über ihre jeweiligen Einzelbewertungen austauschen und diese im Lichte des gemeinsamen Austausches ggf. noch modifizieren.

Für den Fall, dass eine Einigung nicht gelingt, sieht § 21 Absatz 1 S. 3 ff. das im folgenden Schaubild dargestellte abgestufte Verfahren zur Festsetzung der Bewertungen vor:



18.2. Wie erfolgt die Bewertung bei einer Stationenprüfung?

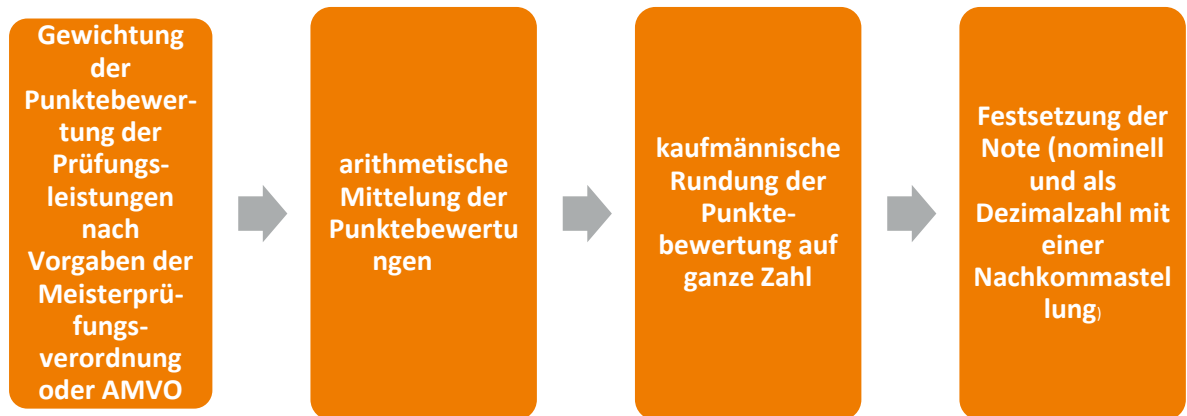
Bei einer Stationenprüfung ist die PK i. d. R. mit mehr als zwei Personen besetzt. Wie bereits unter III. 16.1. dargestellt, werden alle Teilleistungen von einer Person nach Punkten bewertet.

Gem. § 21 Absatz 2 Satz 2 berechnet der Vorsitz der PK aus diesen Einzelbewertungen das gewichtete arithmetische Mittel und rundet dieses kaufmännisch auf eine Nachkommastelle. Die Gewichtung der Teilleistungen ist vom MPA im Rahmen seiner Bewertungsrichtlinien vorzugeben, sofern eine solche nicht bereits durch die jeweilige Meisterprüfungsverordnung vorgegeben ist (§ 15 Absatz 1 Satz 3).

Welche Person den Vorsitz in der PK zur Durchführung einer Stationenprüfung führt, bestimmt der MPA im Rahmen seines Einsetzungsbeschlusses für die PK.

18.3. Wie wird das Bewertungsergebnis für einen Prüfungsteil berechnet?

Hierfür sieht § 21 Absatz 3 die folgenden rechnerischen Teilschritte vor:



Die Notenfestsetzung erfolgt nach Anlage 1 zur MPVerfV.

Wichtiger Hinweis:

Neu ist, dass die Note nicht nur nominell (mit „sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend“) sondern auch als Zahlenwert, und zwar als Dezimalzahl mit einer Nachkommastelle, ausgewiesen wird.

Zu beachten ist, dass die kaufmännische Rundung der gemittelten Punktebewertung vor der Notenfestsetzung erfolgt. Das bedeutet, dass z. B. bei einem gemittelten Punktwert von 49,4 die Punktfestsetzung nach kaufmännischer Rundung bei 49 liegt. Laut Tabelle in der Anlage 1 entspricht dies der Note 4,5 und damit mangelhaft. Bei einer Punktebewertung von 49,5 würde hingegen aufgrund der kaufmännischen Aufrundung auf 50 Punkte gem. der Anlage 1 die Note 4,4 und damit ein ausreichendes Prüfungsergebnis vorliegen.

Innerhalb von Handlungsfeldern oder Teilprüfungsleistungen sind keine Rundungen vorgesehen. Es wird empfohlen, mit ungerundeten Zahlenwerten bis zur zweiten Nachkommastelle zu operieren.

19. Beschlussfassung durch den MPA und Meisterprüfungszeugnis (§ 22)

19.1. Welches Gremium beschließt über die Benotung der selbständigen Teile der Meisterprüfung und das Bestehen der Meisterprüfung?

Der Abschluss des Meisterprüfungsverfahrens durch Beschlussfassung über die Benotung im jeweiligen Prüfungsteil und das Bestehen bzw. Nichtbestehen der Meisterprüfung in ihrer Gesamtheit bleibt auch nach der neuen MPVerfV eine Aufgabe des MPA.

Hieraus ergibt sich auch, dass ein Widerspruch von Prüflingen nicht gegen eine PK gerichtet werden kann. Wird Widerspruch gegen eine Prüfungsentscheidung eingelegt, muss die PK jedoch zu ihrer Entscheidung bzw. zum Verfahren befragt und ggf. zur rechtskonformen Neubewertung in Anspruch genommen werden.

19.2. Gibt es eine Frist für die Übermittlung der Prüfungsergebnisse an Prüflinge?

Ja, der vom MPA auszustellende Bescheid über das Ergebnis ist „**spätestens einen Monat nach der abschließenden Bewertung der letzten Prüfungsleistung**“ in dem jeweiligen Prüfungsteil an den Prüfling zu übermitteln.

Die abschließende Bewertung der letzten Prüfungsleistung liegt dem MPA vor, wenn ihm die vollständige Bewertungsniederschrift der eingesetzten PK übermittelt worden ist.

Wie zügig Prüflinge ihr Prüfungsergebnis erhalten, hängt damit maßgeblich davon ab, wie lange die eingesetzten PK für die Bewertung der Prüfungsleistung benötigen. Dies kann insbesondere bei der Bewertung von umfassenden schriftlichen Prüfungsdokumenten (wie z. B. der Meisterprüfungsprojektarbeit) durch ehrenamtliche Prüfende eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen. Die in § 22 Absatz 1 Satz 2 vorgesehene Monatsfrist dient der Beschleunigung der Beschlussfassung des MPA, soll aber keinen unzulässigen Druck auf die Prüfenden erzeugen. Innerhalb der Prüfungskommissionen gilt selbstverständlich das Gebot zur Verfahrensbeschleunigung. Hierauf sollte der MPA bei der Bildung von PK ausdrücklich hinweisen.

19.3. Welcher Prüfungsausschuss stellt das Zeugnis über das Bestehen der Meisterprüfung insgesamt aus?

Wie bisher stellt der zuletzt tätig gewordene fachlich zuständige Meisterprüfungsausschuss (also der MPA, der entweder Teil I oder Teil II der Meisterprüfung abgenommen hat) das Zeugnis über das Gesamtbestehen aus. Dies wird in § 22 Absatz 3 noch eindeutiger als bislang geregelt.

19.4. Gibt es ein Gesamtergebnis in der Meisterprüfung und wie wird es ermittelt?

Ja, ein solches kann auf Antrag ermittelt und auf dem Prüfungszeugnis oder durch eigenständige Bescheinigung ausgewiesen werden (§ 22 Absatz 5). Es wird aus dem arithmetischen Mittel der gerundeten Punktebewertung für die einzelnen Teile der Meisterprüfung gebildet und ebenfalls als ganze Zahl kaufmännisch gerundet in Punkten festgelegt. Im Anschluss ist ein Notenwert gem. Anlage 1 zu bestimmen (vgl. Verfahren unter III. 18.3.).

Sofern Befreiungen von Prüfungsteilen erfolgt sind, sind diese Prüfungsteile bei der Notenbildung außer Betracht zu lassen. Die Befreiung ist jedoch transparent auf der Bescheinigung bzw. dem Meisterprüfungszeugnis anzugeben.

19.5. Welche Vorgaben gelten für die Gestaltung des Meisterprüfungszeugnisses

Die Inhalte des Meisterprüfungszeugnisses werden umfassend in der Anlage 2 zur MPVerfV beschrieben.

Neu ist, dass künftig statt der Unterschrift auch eine Namenswiedergabe (auch per Eindruck auf der Urkundenvorlage) ausreicht. Dies ermöglicht auch eine Ausstellung von digitalen Zeugnissen, wie sie insbesondere durch die Blockchain-Technologie ermöglicht wird.

Mustervorlagen sind in der Zeugnisdatenbank der ZWH ([Zeugnisdatenbank \(pruefen-im-handwerk.de\)](https://www.zwh.de/zeugnisdatenbank-pruefen-im-handwerk.de)) zu finden.

20. Wiederholungsprüfung (§ 23)

20.1. In welchem Umfang sind Befreiungen in der Wiederholungsprüfung möglich?

Befreiungen sind nur bei Prüfungsleistungen (s. einheitliches Begriffsverständnis in der MPVerfV dargestellt unter III. 5.3.) möglich, wenn

- diese mit mindestens 50 Punkten bewertet wurden und
- kein unmittelbarer inhaltlicher Bezug zu einer anderen zu wiederholenden Prüfungsleistung besteht.

Praktisch bedeutet dies, dass z. B. bei einem ungenügend (unter 30 Punkten) bewerteten Fachgespräch i. d. R. auch das mit ausreichend (mindestens 50 Punkten) bewertete Prüfungsprojekt zu wiederholen ist, da beide Prüfungsleistungen aufeinander bezogen sind.

Hinweis:

Unter dem Gesichtspunkt der Prüfungsökonomie könnte jedoch bei Einsatz der gleichen Prüfenden und einem nicht zu weiten Zeitabstand zwischen der ersten Prüfung und der Wiederholungsprüfung auf Antrag auch eine Befreiung vom Meisterprüfungsprojekt ausgesprochen werden, wenn die bereits in der ersten Prüfung eingesetzten Personen erneut zum Einsatz kommen⁷.

21. Niederschrift (§ 24)

21.1. Welche Dokumente umfasst die Niederschrift für einen Teil der Meisterprüfung?

Die Niederschrift nach § 24 umfasst neben den in Absatz 2 der Vorschrift vorgesehenen Angaben alle während des Prüfungsverfahrens erstellten Niederschriften der PK (Prüfungs- und Bewertungsniederschriften für die Prüfungsleistungen) sowie die Niederschriften von Prüfungsaufsichten als Anlage. Sie ist damit ein Gesamtdokumentationsinstrument der Prüfung in einem Teil der Meisterprüfung und ist deshalb vom MPA zu unterschreiben.

⁷ Der in der Bundesratsdrucksache. 781/21 (S. 71) zu § 23 Absatz 2 formulierte Ausschluss der isolierten Befreiung von einem Meisterprüfungsprojekt oder Fachgespräch erscheint insofern missverständlich und zu kategorisch. Die dort getroffene Aussage steht auch im Widerspruch zu der differenzierteren Aussage in der Verordnungsbegründung zu § 7 Absatz 2 (a. a. O., S. 46).

Übersicht über die Inhalte der Niederschrift:

Angaben nach § 24 Absatz 2

Beizufügen

-
- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none">■ zur Person des Prüflings,■ über den abgelegten Teil der Meisterprüfung,■ über Ort und Zeit der Erbringung der Prüfungsleistung,■ über die Personen, die mit der Aufsicht beauftragt waren,■ über die Mitglieder der Prüfungskommissionen, die mit der Abnahme und Bewertung von Prüfungsleistungen befasst waren,■ über den Gegenstand des Meisterprüfungsprojekts oder der Meisterprüfungsarbeit, des Fachgesprächs, der Situationsaufgabe oder der Arbeitsprobe sowie über die sonstigen Prüfungsaufgaben,■ über die Bewertung der Prüfungsbereiche, der Prüfungsfächer, der Handlungsfelder, des praktischen Teils im Teil IV der Meisterprüfung und von Ergänzungsprüfungen. | <ul style="list-style-type: none">■ Niederschriften aller eingesetzten Prüfungskommissionen■ Niederschriften aller eingesetzten Prüfungsaufsichten |
|--|---|
-

21.2. Wie kann die Niederschrift bei Beschlussfassung im Umlaufverfahren erstellt werden?

Gem. § 24 Absatz 1 Satz 1 kann die Niederschrift für einen Teil der Meisterprüfung neben der persönlichen Unterschrift auch durch Namenswiedergabe der Mitglieder des MPA versehen werden. Zur Erstellung der Prüfungsniederschrift ist dadurch kein persönliches Erscheinen der Mitglieder des MPA zwingend erforderlich.

22. Aufbewahrung von Unterlagen (§ 25)

22.1. In welcher Form sind Prüfungsunterlagen aufzubewahren?

Hierzu trifft die MPVerfV keine Aussage. Aus diesem Grund kann die Aufbewahrung sowohl in analoger als auch in digitaler Form erfolgen, denn die Art und Weise der Aktenführung steht im Organisationsermessen der Behörden. Landesbehördliche Anweisungen bzw. Ländervorschriften sind zu beachten.

23. Übergangsvorschrift (§ 26)

23.1. Ab wann gilt die neue MPVerfV und in welchem Verhältnis steht sie zu den Änderungen der Meisterprüfungsvorschriften in der HwO?

Die neue MPVerfV gilt bereits seit ihrem Inkrafttreten am **28. Januar 2022**.

Zu beachten ist jedoch, dass die neuen Meisterprüfungsvorschriften der HwO erst ab **dem 1. Juli 2022** in Kraft treten. Das bedeutet, dass es erst ab diesem Datum zum Einsatz von Prüfungskommissionen in den Prüfungen kommen kann.

- Vor dem 1. Juli 2022 nehmen noch die herkömmlichen Meisterprüfungsausschüsse (mit 5 Mitgliedern) alle Prüfungsleistungen selbständig ab. Sie führen auch alle begonnenen Prüfungsverfahren für Teile der Meisterprüfung in dieser Konstellation zu Ende (vgl. § 122 a Absatz 2 HwO).
- Bei Prüfungsteilen, die ab dem 1. Juli 2022 begonnen werden, erfolgt die Abnahme und abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen ausschließlich durch PK. Dies gilt auch bei bestehenden fünfköpfigen Meisterprüfungsausschüssen, deren Berufungsperiode noch nicht abgelaufen ist. Diese nehmen ab dem Stichtag die Aufgaben eines MPA mit neuer Funktion wahr und haben für die Abnahme und Bewertung von Prüfungsleistungen PK zu bilden (vgl. § 122 a Absatz 3 HwO).

23.2. Müssen alte Beschlüsse über das Ergebnis eines Teils der Meisterprüfung und das Bestehen bzw. Nichtbestehen an die neuen Vorgaben neu gefasst werden?

Nein. § 26 Absatz 1 regelt, dass Beschlüsse nach § 21 der MPVerfV a. F., die von Meisterprüfungsausschüssen in der vor dem 1. Juli 2022 geltenden Zusammensetzung und Funktion gefasst worden sind, weiterhin Bestand haben. Sie werden so behandelt, als wären sie auf Grundlage der abschließenden Bewertung einer PK getroffen worden.

Der MPA, der das Gesamtbestehen der Meisterprüfung feststellt und das Meisterprüfungszeugnis ausstellt, übernimmt die Bewertungsergebnisse der Teile der Meisterprüfung, die noch nach altem Verfahrensrecht festgestellt wurden, gemäß den neuen Vorgaben des § 22 Absatz 1. Das heißt, dass aufgrund der nach altem Recht vorgesehenen Punktbewertung mit nomineller Notenfestsetzung auch eine Notenfestsetzung im Dezimalzahlformat nach den Vorgaben der Anlage 1 zur MPVerfV erfolgt.

Ansprechpartnerin: Daike Witt
Abteilung: Berufliche Bildung
+49 30 20619-306
witt@zdh.de · www.zdh.de

Herausgeber:
Zentralverband des Deutschen Handwerks
Haus des Deutschen Handwerks
Mohrenstraße 20/21 · 10117 Berlin
Postfach 110472 · 10834 Berlin

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH) vertritt die Interessen von rund 1 Million Handwerksbetrieben in Deutschland mit mehr als 5 Millionen Beschäftigten. Als Spitzenorganisation der Wirtschaft mit Sitz in Berlin bündelt der ZDH die Arbeit von Handwerkskammern, Fachverbänden des Handwerks auf Bundesebene sowie bedeutenden wirtschaftlichen und sonstigen Einrichtungen des Handwerks in Deutschland. Mehr unter www.zdh.de